



Bekanntmachungen der Stadt Rösrath

Am Montag, 7. Dezember 2020, findet um 18:00 Uhr in der Aula des Freiherr-vom-Stein-Schulzentrums, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 51503 Rösrath, eine öffentliche Sitzung des Rats der Stadt Rösrath statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

<u>TOP-Nr.</u>	<u>Betreff</u>	<u>Drucks.-Nr.</u>
1	Niederschrift der letzten Sitzung	
2	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse	
3	Einwohnerfragen	
4	Bericht aus der Fluglärmkommission	
5	Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung (Ratswahl) der Stadt Rösrath am 13.09.2020	30/2020 II
6	Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rösrath am 13.09.2020 und der Stichwahl am 27.09.2020	31/2020 II
7	Besetzung der Ausschüsse des Rats der Stadt Rösrath	27/2020 II
8	Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden 1. Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze 2. Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden	23/2020 II
9	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der StadtWerke Rösrath (AöR) und Bestellung der persönliche/n Stellvertreter/in	2/2020 II
10	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Aggerverbandes	3/2020 II
11	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl des Mitgliedes und dessen persönliche/r Stellvertreter/in in die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW)	4/2020 II

TOP-Nr.	Betreff	Drucks.-Nr.
12	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder in den Beirat des Vereins Wöllner-Stift e.V.	5/2020 II
13	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl des Mitgliedes und dessen persönliche/r Stellvertreter/in als Vorschlag für die Kommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmkommission)	6/2020 II
14	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Gemeindegkongress und die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW	7/2020 II
15	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/in der Gesellschafterversammlung der Schloss Eulenbroich GmbH	8/2020 II
16	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Aufsichtsrat der Schloss Eulenbroich GmbH	9/2020 II
17	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln	10/2020 II
18	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die Schulverbandsversammlung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten	11/2020 II
19	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Rat der Kindertagesstätten Rösrath und Forsbach	12/2020 II
20	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen in die Verbandversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT (SIT)	13/2020 II
21	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Vertreter/in und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die Verbandversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Overath/Rösrath	14/2020 II

22	Bestellung von Vertretern hier: Beirat Bürgerstiftung/engagierte Stadt Rösrath	16/2020 II
23	Bestellung der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Umlegungsausschuss der Stadt Rösrath	17/2020 II
24	Bildung und Besetzung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW)	33/2020 II
25	3. Fortschreibung des Stellenplans 2020 / 2021	36/2020 II
26	Sitzungsplan Rat und Ausschüsse für das Jahr 2021	34/2020 II
27	Flüchtlingshilfe Rösrath Kündigung der Gemeinnützigen Diakonie-Betriebsgesellschaft Rösrath mbH als Kooperationspartner	35/2020 II
28	Antrag der FDP-Fraktion Hundetrainern sollen - unter Einhaltung aller geltenden Hygienemaßnahmen der Coronaschutzverordnung - weiterhin Einzeltrainings mit einem Halter pro Hund gestattet werden.	37/2020 II
29	Antrag der Fraktionen von SPD, ForsPark, DIE LINKE. und FDP 1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Einführung eines fünften Zuges für die Gesamtschule am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein zum Schuljahr 2021/2022 zu beantragen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, den fünften Zug bedarfsgerecht entweder dem Gymnasium oder der Gesamtschule am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein zuzuordnen, um dem jeweiligen Elternwillen entsprechen zu können.	38/2020 II
30	Beantwortung von Anfragen	
31	Mitteilungen der Bürgermeisterin	

Nichtöffentliche Sitzung

TOP-Nr. Betreff

Drucks.-Nr.

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 32 | Niederschrift der letzten Sitzung | |
| 33 | Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse | |
| 34 | Vorschlag zur Bestellung der/des Schulleiterin/Schulleiters der Gesamtschule Rösrath | |
| 35 | Entscheidung über die Anwendung des § 81 Absatz 8 BeamtVG | |
| 36 | Beantwortung von Anfragen | |
| 37 | Mitteilungen der Bürgermeisterin | |

Rösrath, den 25.11.2020

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Hinweis:

Es findet eine Einwohnerfragestunde gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rösrath statt.

Es ist gestattet, pro Sitzung eine Frage mit einer Zusatzfrage zu stellen.

Die Fragen müssen spätestens zu Beginn des 4. Werktages vor der Ratssitzung schriftlich vorliegen.

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de/bekanntmachungen veröffentlicht.



Einladung

zur

2. Sitzung des Rats der Stadt Rösrath

in der siebzehnten Wahlperiode

am Montag, 7. Dezember 2020, 18:00 Uhr,

im Aula des Freiherr-vom-Stein-Schulzentrums, Freiherr-vom-Stein-Straße 15,

51503 Rösrath

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP-Nr. Betreff

Drucks.-Nr.

1	Niederschrift der letzten Sitzung	
2	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse	
3	Einwohnerfragen	
4	Bericht aus der Fluglärmkommission	
5	Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung (Ratswahl) der Stadt Rösrath am 13.09.2020	30/2020 II
6	Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rösrath am 13.09.2020 und der Stichwahl am 27.09.2020	31/2020 II
7	Besetzung der Ausschüsse des Rats der Stadt Rösrath	27/2020 II
8	Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden 1. Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze 2. Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden	23/2020 II
9	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der StadtWerke Rösrath (AöR) und Bestellung der persönliche/n Stellvertreter/in	2/2020 II
10	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Aggerverbandes	3/2020 II

TOP-Nr.	Betreff	Drucks.-Nr.
11	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl des Mitgliedes und dessen persönliche/r Stellvertreter/in in die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW)	4/2020 II
12	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder in den Beirat des Vereins Wöllner-Stift e.V.	5/2020 II
13	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl des Mitgliedes und dessen persönliche/r Stellvertreter/in als Vorschlag für die Kommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmkommission)	6/2020 II
14	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Gemeindegkongress und die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW	7/2020 II
15	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/in der Gesellschafterversammlung der Schloss Eulenbroich GmbH	8/2020 II
16	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Aufsichtsrat der Schloss Eulenbroich GmbH	9/2020 II
17	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln	10/2020 II
18	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die Schulverbandsversammlung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten	11/2020 II
19	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Rat der Kindertagesstätten Rösrath und Forsbach	12/2020 II
20	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen in die Verbandversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT (SIT)	13/2020 II
21	Entsendung von Vertretern in Gremien hier: Wahl der Vertreter/in und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die Verbandversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Overath/Rösrath	14/2020 II

TOP-Nr.	Betreff	Drucks.-Nr.
22	Bestellung von Vertretern hier: Beirat Bürgerstiftung/engagierte Stadt Rösrath	16/2020 II
23	Bestellung der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Umlegungsausschuss der Stadt Rösrath	17/2020 II
24	Bildung und Besetzung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW)	33/2020 II
25	3. Fortschreibung des Stellenplans 2020 / 2021	36/2020 II
26	Sitzungsplan Rat und Ausschüsse für das Jahr 2021	34/2020 II
27	Flüchtlingshilfe Rösrath Kündigung der Gemeinnützigen Diakonie-Betriebsgesellschaft Rösrath mbH als Kooperationspartner	35/2020 II
28	Antrag der FDP-Fraktion Hundetrainern sollen - unter Einhaltung aller geltenden Hygienemaßnahmen der Coronaschutzverordnung - weiterhin Einzeltrainings mit einem Halter pro Hund gestattet werden.	37/2020 II
29	Antrag der Fraktionen von SPD, ForsPark, DIE LINKE. und FDP 1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Einführung eines fünften Zuges für die Gesamtschule am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein zum Schuljahr 2021/2022 zu beantragen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, den fünften Zug bedarfsgerecht entweder dem Gymnasium oder der Gesamtschule am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein zuzuordnen, um dem jeweiligen Elternwillen entsprechen zu können.	38/2020 II
30	Beantwortung von Anfragen	
31	Mitteilungen der Bürgermeisterin	

(Bondina Schulze)
Bürgermeisterin

Hinweis:

Es können Einwohnerfragen gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rösrath an die Verwaltung gestellt werden.
Jeder Fragesteller kann pro Sitzung eine Frage mit einer Zusatzfrage stellen.
Die Fragen müssen spätestens zu Beginn des 4. Werktages vor der Ratssitzung schriftlich vorliegen.

Teilhabe für alle

Die Aula ist barrierefrei erreichbar.

Wenn Sie als Besucherin/Besucher einer Sitzung Unterstützung benötigen, um die Sitzung verfolgen zu können und zum Beispiel eine induktive Höranlage benötigen, wenden Sie sich bitte an die Inklusionsbeauftragte Elke Günzel (02205/802-123, Elke.Guenzel@Roesrath.de).



Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 30/2020 II

Fachbereich:
Bürgerdienste, Ordnung

Datum: 16.11.2020

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss
Stadtrat

Termin

01.12.2020
07.12.2020

Gegenstand

Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung (Ratswahl) der Stadt Rösrath am 13.09.2020

Beschlussvorschlag

Die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl der Vertretung (Ratswahl) der Stadt Rösrath wird gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NRW (§ 66 KWahlO NRW) hat der Rat der Stadt Rösrath nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl hat in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG NRW ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG NRW).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG NRW). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keine Einsprüche eingegangen sind.

Der Wahlprüfungsausschuss hat auch ohne, dass dem Wahlleiter Einsprüche vorliegen, die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen. Anhaltspunkte, die der Gültigkeit der Ratswahl entgegenstehen könnten, liegen jedoch nicht vor.

Es wird daher empfohlen, die Wahl der Vertretung der Stadt Rösrath (Ratswahl) für gültig zu erklären.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 31/2020 II

Fachbereich:
Bürgerdienste, Ordnung

Datum: 16.11.2020

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss
Stadtrat

Termin

01.12.2020
07.12.2020

Gegenstand

Prüfung und Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rösrath am 13.09.2020 und der Stichwahl am 27.09.2020

Beschlussvorschlag

Die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rösrath und die am 27.09.2020 durchgeführte Stichwahl wird gemäß § 46 b in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NRW (§ 66 KWahlO NRW) in Verbindung mit § 46 b KWahlG NRW (§ 75 a KWahlO NRW) hat der Rat der Stadt Rösrath nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl hat in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG NRW ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG NRW).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG NRW). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keine Einsprüche eingegangen sind.

Der Wahlprüfungsausschuss hat auch ohne, dass dem Wahlleiter Einsprüche vorliegen, die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen. Anhaltspunkte, die der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl entgegenstehen könnten, liegen jedoch nicht vor.

Es wird daher empfohlen, die Bürgermeisterwahlen für gültig zu erklären.

Die Bürgermeisterin darf bei der Beschlussfassung im Stadtrat nicht mitwirken.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 27/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 20.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Besetzung der Ausschüsse des Rats der Stadt Rösrath

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW in seine Ausschüsse als Mitglied bzw. als Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

...

Die Ausschussmitglieder werden aus der Liste der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen/Bürger der Fraktionen vertreten, der sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl zum Ausschussmitglied (10.11.2020) angehören.

Die gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder sind im Falle der Verhinderung der Ausschussmitglieder in nummerisch bestimmter Reihenfolge zur Stellvertretung befugt.

Abweichend davon gilt für die Mitglieder/Beisitzer des Jugendhilfeausschusses, des Sonderbauausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und des Wahlausschusses, sowie die beratenden Mitglieder des Bildungs-, Schul- und Sportausschusses eine persönliche Stellvertretung.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

§ 50 Abs. 3 GO NRW sieht zwei mögliche Verfahren für die Besetzung der Ausschüsse vor. Soweit sich alle Ratsmitglieder auf einen zuvor von der Mehrheit eingebrachten einheitlichen Wahlvorschlag einigen, kann die Ausschussbesetzung durch einstimmige Annahme dieses Wahlvorschlags im Beschlusswege nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erfolgen.

Widerspricht nur ein einziges Ratsmitglied dem Wahlvorschlag, bleibt das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erfolglos und es sind Wahlvorschläge einzubringen, über die gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer) abzustimmen ist.

Hierzu stellen die Fraktionen Listen auf. Über diese Listen, auf denen die von den Fraktionen vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind, wird anschließend durch Ratsbeschluss in einem Wahlgang abgestimmt. Die Wahlstellen sind entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen für einen Wahlvorschlag zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Sind auch diese gleich, so entscheidet das Los (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu berücksichtigen. Nach diesem Grundsatz ist bei der Zusammensetzung der Ausschüsse grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten. Listenverbindungen – also gemeinsame Wahlvorschläge – von Fraktionen und Gruppen, über die diese geschlossen abstimmen, sind unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte.

Dies gilt nicht nur dann, wenn die Listenverbindung allein zum Zwecke der Erlangung von Sitzen zu Lasten nicht beteiligter Fraktionen eingegangen worden ist, sondern auch dann, wenn dieser eine Koalitionsvereinbarung für die Dauer der Wahlzeit zugrunde liegt. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen erfordert es hingegen nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses auch so gewählt wird, dass jede Fraktion im Ausschuss auch mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Ebenso wenig schränkt er das Ratsmitglied bei der Stimmabgabe und damit in seinem freien Mandat ein. Schließlich haben auch einzelne Ratsmitglieder keinen Anspruch darauf, mitentscheidendes Vollmitglied in einem Ratsausschuss zu sein.

Die Bürgermeisterin kann nicht in Ausschüsse gewählt werden. Eine Ausnahme gilt für den Hauptausschuss, in dem sie gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW stimmberechtigte Vorsitzende ist.

Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Kreiswahlausschuss angehören.

Beteiligung Sachkundiger Bürger in den Ausschüssen

Bei der Ausschussbesetzung ist zu beachten, inwieweit die einzelnen Fraktionen ggf. auch **sachkundige Bürgerinnen/Bürger** – als vollwertige Ausschussmitglieder – mitberücksichtigen wollen. In diesem Fall muss nämlich stets die gesetzlich vorgeschriebene Mehrzahl der Ratsmitglieder gegenüber sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern im Ausschuss gewährleistet sein. Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW darf die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen/Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Nachdem der Rat die Anzahl der zu berücksichtigenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger im Ausschuss festgelegt hat, sollte zur Vereinfachung bei dem Verteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer zunächst die vom Rat festgelegte Anzahl der Ratsmitglieder im Ausschuss berücksichtigt werden und danach erst die Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen/Bürger. Zur Vermeidung von rechnerischen Schwierigkeiten sollte dabei jede Fraktion auf ihrer Liste zunächst einen Block von Ratsmitgliedern und dann einen Block von sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern aufführen.

Bestellung von Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin / einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin / der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Bestellung von Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Für den Fall, dass infolge der vorherigen Ausschussbildung und -besetzung ein Ratsmitglied in keinem Ausschuss vertreten ist, könnte diese Rechtsvorschrift zur Anwendung kommen.

Stellvertretung in den Ausschüssen

Wählt der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder, so muss dem Ratsbeschluss entnommen werden können, wer im Einzelfall zur Vertretung eines bestimmten Ausschussmitgliedes berufen ist. Dies kann in der Weise geschehen, dass der Rat jedem Ausschussmitglied eine Vertreterin/einen Vertreter zuordnet (persönliche Stellvertretung) oder dass er für jede Fraktion mehrere Vertreterinnen oder Vertreter wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben (Listenvertretung). Welches Ausschussmitglied im Einzelfall verhindert ist, ist in diesem Falle gleichgültig. In den Ausschüssen war bisher die Listenvertretung üblich, soweit spezialgesetzliche Regelungen keine persönliche Vertretung vorschreiben.

Mit Rücksicht auf die Regelung des § 58 Abs. 3 Satz 4 GO NW, die zwingend vorschreibt, dass die Ausschüsse nur dann beschlussfähig sind, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger übersteigt, ist davon abzusehen, die Vertretungsbefugnis dergestalt zu erweitern, dass Ratsmitglieder durch sachkundige Bürgerinnen/Bürger vertreten werden dürfen.

Diese Beschlüsse über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ausschüsse treffen allein die gewählten Ratsmitglieder.

Die Bürgermeisterin hat hier kein Stimmrecht, wie sich auch aus der Nennung des § 58 Abs. 1 und 3 GO NRW im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW ergibt.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rösrath ist nach der Kommunalwahl am 13.09.2020 für die neue Wahlperiode des Stadtrates ab dem 01.11.2020 neu zu bilden.

Alle im Bereich des Jugendamtes der Stadt Rösrath wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben ein Vorschlagsrecht für sechs stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die anschließend vom Stadtrat gewählt werden.

Voraussetzung für die Wahl der vorgeschlagenen Personen für den Jugendhilfeausschuss ist, dass diese Personen für die Vertretungskörperschaft (Stadtrat) wählbar sind. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen nicht Mitglieder der vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe sein, müssen aber in Rösrath wohnen.

Entsprechende Vorschläge sind bis spätestens

30.09.2020

beim Bürgermeister der Stadt Rösrath, Fachbereich Jugend, Bildung, Sport, Hauptstraße 229, 51503 Rösrath einzureichen.

Rösrath, den 14.08.2020

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

§ 4 AG-KJHG

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Erster Abschnitt – Jugendamt

Titel: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: AG-KJHG

Gliederungs-Nr.: 216

Normtyp: Gesetz

§ 4 AG-KJHG – Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Auszug aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt R^ösrath

gestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
Die Anzahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Absatz 3 - 6.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer (Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die in der Stadt Rösrath wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bzw. ihre Dachverbände und Zusammenschlüsse werden gebeten, mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Der Rat wählt aus den vorgeschlagenen die Mitglieder aus. Für jedes Mitglied ist ein/e persönlich/e Stellvertreter/in zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen und Männer anteilig zu berücksichtigen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;
 - b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
 - c) ein/e Richter/in des Familien- oder Vormundschaftsgerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von der Präsidentin/dem Präsident des Landgerichtes Köln bestellt wird;
 - d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von dem/der Direktor/in des zuständigen Arbeitsamtes Bergisch Gladbach bestellt wird;
 - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die vom Regierungspräsidenten Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
 - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche;
 - h) ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 KJHG;
 - i) ein/e Vertreter/in des Jugendparlamentes
 - j) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

- (4) Es können dem Jugendhilfeausschuss auch Vertreter/innen von in der Stadt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angehören, die nicht stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind. Sie werden als sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG vom Stadtrat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt.

- (5) Ferner können dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder die vom Stadtrat bestellten Ratsmitglieder oder Sachkundigen Bürger von den Fraktionen angehören, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind. Die Bestellung richtet sich nach § 58, Abs. 1 GO NRW.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 5 Vorsitz

Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe

Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Stadtrat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Durchführung nach § 76 KJHG.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung nicht durch Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse geregelt ist,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),

Jugendhilfeausschuss der Stadt Rösrath**Vorschläge zu den 6 stimmberechtigten Mitgliedern
gem. § 4 Absatz 2 Satz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath**

Träger	Vorschlag 1	Vertreter
AWO "Der Sommerberg"	Hans-Peter Barbeln	Joanna Nowak
AWO Kreisverband Rhein-Oberberg e.V.	nicht benannt	nicht benannt
Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.	Martina Niehöfer	Roland Schauder
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Rösrath e.V.	Andrea Temme	Manfred Althaus
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)	Stefanie Marx	Andrea Harbeke
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	Ingeborg Schmidt	Günter Wichmann
Diakonie Michaelshoven e.V.	Sabine Fleper	Petra Keller-Wagemann
DLRG Jugend	nicht benannt	nicht benannt
Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	nicht benannt	nicht benannt
Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath	nicht benannt	nicht benannt
Jugendfeuerwehr Rösrath	nicht benannt	nicht benannt
Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung	nicht benannt	nicht benannt
Katholische Erziehungsberatung e.V.	Rita Heinen	nicht benannt
Katholische Jugendagentur (KJA)	nicht benannt	nicht benannt
Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rösrath	nicht benannt	nicht benannt
Sportjugend Rhein-Berg	nicht benannt	nicht benannt
Stadtsportverband Rösrath	nicht benannt	nicht benannt

Seitens der Träger wurde nur jeweils ein Vorschlag für ein stimmberechtigtes Mitglied und dessen Vertreter/in abgegeben.

Benennung der beratenden Mitglieder gem. § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath

Institution	Mitglied	Vertreter
Bürgermeister/in oder von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in	Ulrich Kowalewski Erster Beigeordneter	Kein/e persönliche/r Stellvertreter/in
Leiter/in des Jugendamts oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in	Yvonne Zieren Leiterin Jugendamt	Kein/e persönliche/r Stellvertreter/in
Ein/e Richter/in des Familien- oder Vormundschaftsgerichts	Johanna Saul-Krickeberg	Dr. Sandra Sonntag
Ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung	Susanne Bräuer	Emel Öztürk
Ein/e Vertreter/in der Schulen	Kerstin Merzhäuser	Dr. Michael Gasse
Ein/e Vertreter/in der Polizei	Markus Fischer	nicht benannt
Ein/e Vertreter/in der Evangelischen Kirche	nicht benannt	nicht benannt
Ein/e Vertreter/in der Katholischen Kirche	Beate Fischer	Alina Eßer
Ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 KJHG	aktuell nicht benannt	
Ein/e Vertreter/in des Jugendparlaments	aktuell nicht benannt	
Ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirats	nicht benannt	

Bildungs-, Schul- und Sportausschuss

Stand: 26.10.2020

Benennung der beratenden Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter nach § 85 Abs. 2 SchulG

Institution	Mitglied	Vertreter
Evangelische Kirche	nicht benannt	nicht benannt
Katholische Kirche	Gregor Nielen	Helmi Hütten
Schule	Bettina Nebel	Dr. Michael Gasse



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 23/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation, Infra-
struktur

Datum: 09.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

1. Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze
2. Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag

1. Die Fraktionen haben sich über die Verteilung der **Ausschussvorsitze** geeinigt. Der Einigung wurde nicht widersprochen. Die Ausschussvorsitze werden wie folgt verteilt:

...

Alternativ:

2. Eine Einigung über die Verteilung der **Ausschussvorsitze** ist nicht zustande gekommen oder der Einigung wurde von mindestens 10 Ratsmitgliedern widersprochen.
Bei der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden wird mit der Durchführung des Zugriffsverfahrens von vorne begonnen.

Die **stellvertretenden Ausschussvorsitzenden** werden den Fraktionen zugeteilt, die den Ausschussvorsitzenden stellen.

Alternativ:

3. Bei der Bestimmung der **stellvertretenden Ausschussvorsitzenden** wird mit der Durchführung des Zugriffsverfahrens von vorn begonnen.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

1. Allgemeines

Das nachstehend unter 2. beschriebene Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze (§ 58 Abs. 5 GO NRW) betrifft die nach der Gemeindeordnung zu bildenden Pflichtausschüsse, die freiwilligen Ausschüsse sowie den Schulausschuss und den Wahlprüfungsausschuss. Ausgenommen von dieser Regelung sind

- der Hauptausschuss
- der Jugendhilfeausschuss.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die Bürgermeisterin. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter der Vorsitzenden (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (Ratsmitglieder), gewählt (§ 4 Abs. 5 AG KJHG).

2. Verfahren nach § 58 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

2.1 Verteilung der Ausschussvorsitze nach Einigung

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Die Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Falls dieser Einigung nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (50 Ratsmitglieder = 10) widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Der Widerspruch ist nur dann erheblich, wenn mindestens 10 Ratsmitglieder widersprechen, auf die Zahl der in der Sitzung Anwesenden kommt es nicht an.

2.2 Zuteilung der Ausschussvorsitze im Zugriffsverfahren

Falls eine Einigung nach Ziff. 2.1 nicht zustande kommt oder der Einigung von mindestens 10 Ratsmitgliedern widersprochen wird, sind die Ausschussvorsitze nach dem Zugriffsverfahren zu verteilen. Den Fraktionen werden die Ausschussvorsitze nach den Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder.

3. Stellvertretende Ausschussvorsitze

Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorstehend beschriebenen Verfahrensregeln entsprechend.

Die Ratsmitglieder sollten vor Beginn des Verfahrens entscheiden, ob das Zugriffsverfahren für die stellvertretenden Vorsitzenden im Anschluss an die Bestimmung der Vorsitzenden fortgesetzt werden oder von vorn begonnen werden soll. Zur Vereinfachung wird die zweite Alternative vorgeschlagen.

Die Bürgermeisterin hat hier kein Stimmrecht, wie sich auch aus der Nennung des § 58 Abs. 5 GO NRW im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW ergibt.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 2/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der StadtWerke Rösrath (AöR) und Bestellung der persönliche/n Stellvertreter/innen

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadtwerke Rösrath (AöR) und bestellt deren persönliche Stellvertreter/innen wie folgt:

	<u>Mitglied</u>	<u>persönliche/r Stellvertreter/in</u>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist als Organ des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR auch dessen Verwaltungsrat nach Maßgabe von § 114 a Abs. 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 5 der Unternehmenssatzung neu zu besetzen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 10 übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin, die im Bedarfsfall durch ihren allgemeinen Vertreter (§ 68 GO NRW) vertreten wird. Die übrigen 10 Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Gemäß § 114 a Abs. 8 Satz 6 GO NRW endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß, also entweder die Besetzung über einen einheitlichen Wahlvorschlag mit einstimmigem Ratsbeschluss oder eine Abstimmung in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit einer Zuteilung der Wahlstellen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Bei der Wahl müssen die Ausschlussgründe nach § 114a Abs. 8 Satz 8 GO NRW beachtet werden. Mitglieder des Verwaltungsrates können demnach nicht sein:

1. Bedienstete des Kommunalunternehmens
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, wobei eine Beteiligung mit Stimmrecht genügt (derzeit nicht der Fall),
3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen betraut sind.

Weitere Einschränkungen bestehen nicht, so dass beispielsweise neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/innen in den Verwaltungsrat des Unternehmens gewählt werden können.

Bei der Besetzung und Nachbesetzung von wesentlichen Gremien wie Aufsichts- und Verwaltungsräten und vergleichbaren Gremien (Kommissionen, Beiräten, Ausschüssen und Kuratorien) ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) zu beachten. Fraktionen und Gruppen sollen sich für einen gemeinsamen Wahlvorschlag auf einen Wahlvorschlag einigen, der einen Frauenanteil von mindestens 40 % enthält (§ 12 Abs. 4 LGG NRW). Bei einer Verhältniswahl bezieht sich die 40 % - Vorgabe auf die einzelnen Listen der Fraktionen bzw. Gruppen. Bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 % Frauen werden geborene Mitglieder nicht einbezogen (§ 12 Abs. 5 S. 3 LGG NRW). Wird bei der Wahl der Mindestanteil von 40 % Frauen unterschritten, ist dies bei der Darstellung der Zusammensetzung (Ausschussbesetzungsliste) anzugeben (§ 12 Abs. 6 LGG NRW).

Die vorgenannten Hinweise und Erläuterungen gelten in gleicher Weise für die Wahl der persönlichen Stellvertreter/innen von ordentlichen Mitgliedern.

Die nächste Sitzung dieses Gremiums findet vor der nächsten Ratssitzung statt, sodass der Beschluss in der heutigen Sitzung erforderlich ist.

Weitere Erläuterungen erfolgen bedarfsweise in der Sitzung.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 3/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Aggerverbandes

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt als Mitglieder der Stadt Rösrath in die Verbandsversammlung des Aggerverbandes:

- a)
Frau/Herrn _____
Frau/Herrn _____

- b)
Der Rat schlägt zur Wahl in den Widerspruchsausschuss des Aggerverbandes vor:

Frau Bondina Schulze, Bürgermeisterin

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig
() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage
() abweichend	() abweichend	() abweichend	() abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Die Stadt Rösrath ist als kreisangehörige Stadt Mitglied des Aggerverbandes.

Besetzung der Verbandsversammlung

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Aggerverbandes besteht die Verbandsversammlung aus 70 Delegierten. Die Anzahl der von dem einzelnen Mitglied zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dessen durchschnittlichen Jahresbeitrag der letzten drei Jahre. Nach der vorgelegten Berechnung benennt die Stadt Rösrath vier Delegierte. Die Wahl von Stellvertretern ist nicht zulässig.

Mindestens die Hälfte der Delegierten muss dem Stadtrat angehören, sog. Politikervorrang. Bürgermeister/innen gelten als Verwaltungsangehörige.

Finanzausschuss, Wasserwirtschaftsausschuss, Verbandsrat

Die Mitglieder dieser Gremien werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Mitgliedskommunen können Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse und des Verbandsrates machen.

Die Amtsperioden der Verbandsversammlung, des Verbandsrates und der übrigen Gremien des Aggerverbandes enden am 30.06.2023. Derzeit sind die Gremien wie folgt besetzt:

Verbandsversammlung:

Herr Achim Müller, **Herr Alfred Puhl*** und **Herr Wolfgang Reuschenbach*** als Mitglieder des Stadtrates. Herr Christoph Herrmann als gewählter Bediensteter der Stadt.

* nicht mehr Mitglied des Rates

Verbandsrat:

Herr Jürgen Bachmann als stellvertretendes Mitglied.

Wasserwirtschaftsausschuss:

Herr Ralph Hausmann als ordentliches Mitglied.

Widerspruchsausschuss (Beschluss des Rates vom 21.09.2015):

Herr Bürgermeister Marcus Mombauer* als ordentliches Mitglied.

* nicht mehr Angehöriger der Stadtverwaltung

Die Amtszeit der Delegierten beträgt 5 Jahre (01. Juli 2018 bis 30. Juni 2023). Gemäß § 13 Absatz 1 Aggerverbandsgesetz (AggerVG) kann eine/ein Delegierte/Delegierter gemäß § 12 Absatz 2 und 3 AggerVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört.

Gemäß § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 AggerVG erlischt das Amt als Delegierte/ Delegierter vorzeitig durch Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen. Scheidet eine/ein Delegierte/Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Daher sind zumindest zum Teil neue Beschlüsse erforderlich.

Die nächste Sitzung dieses Gremiums findet vor der nächsten Ratssitzung statt, sodass eine Entscheidung in der heutigen Sitzung erforderlich ist.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 4/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation, Infra-
struktur

Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl des Mitgliedes und dessen persönliche/r Stellvertreter/in in die Gesellschaf-
tersversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
(RBW)

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgendes Mitglied und dessen persönliche/n Stellvertreter/in in die Gesell-
schaferversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH:

Mitglied _____

persönliche/r Stellvertreter/in

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Die Stadt Rösrath ist Gesellschafterin der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.

Gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH entsenden die beteiligten Kommunen je eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung. Nach § 10 Absatz 2 des vorgenannten Vertrages müssen die Kommunalvertreter/innen Mitglieder der jeweiligen Vertreterkörperschaften oder Bedienstete der jeweiligen kreisangehörigen Kommune sein.

Die nächste Sitzung dieses Gremiums findet vor der nächsten Ratssitzung statt, sodass der Beschluss in der heutigen Sitzung erforderlich ist.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 5/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl der Mitglieder in den Beirat des Vereins Wöllner-Stift e.V.

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Mitglieder in den Beirat des Vereins „Wöllner-Stift e.V.“

1. Bondina Schulze , Bürgermeisterin
2. _____
3. _____
4. _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Ziffer 1 der Satzung des Vereins "Wöllner-Stift e.V." müssen dem Beirat des Vereins "Wöllner-Stift e.V." die Bürgermeisterin sowie 3 Ratsmitglieder angehören.

Die Mitglieder sind vom Rat zu benennen.

Bei der Besetzung und Nachbesetzung von wesentlichen Gremien wie Aufsichts- und Verwaltungsräten und vergleichbaren Gremien (Kommissionen, Beiräten, Ausschüssen und Kuratorien) ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) zu beachten. Fraktionen und Gruppen sollen sich für einen gemeinsamen Wahlvorschlag auf einen Wahlvorschlag einigen, der einen Frauenanteil von mindestens 40 % enthält (§ 12 Abs. 4 LGG NRW). Bei einer Verhältniswahl bezieht sich die 40 % - Vorgabe auf die einzelnen Listen der Fraktionen bzw. Gruppen. Bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 % Frauen werden geborene Mitglieder nicht einbezogen (§ 12 Abs. 5 S. 3 LGG NRW).

Wird bei der Wahl der Mindestanteil von 40 % Frauen unterschritten, ist dies bei der Darstellung der Zusammensetzung (Ausschussbesetzungsliste) anzugeben (§ 12 Abs. 6 LGG NRW).

Die nächste Sitzung dieses Gremiums findet vor der nächsten Ratssitzung statt, sodass der Beschluss in der heutigen Sitzung erforderlich ist.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 6/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl des Mitgliedes und dessen persönliche/r Stellvertreter/in als Vorschlag für die Kommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmkommission)

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgendes Mitglied und dessen persönliche/n Stellvertreter/in als Vorschlag für die Kommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmkommission):

Mitglied _____

persönliche/r Stellvertreter/in _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Die Stadt Rösrath ist Mitglied in der Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz – LuftVG (Fluglärmkommission).

Die Berufung in die Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn erfolgt dann auf Vorschlag der Gemeinde gemäß § 32 b Abs. 5 LuftVG durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die nächste Sitzung dieses Gremiums findet vor der nächsten Ratssitzung statt, sodass der Beschluss in der heutigen Sitzung erforderlich ist.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 7/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien
hier: **Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Gemeindegkongress und die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW**

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/innen in den Gemeindegkongress und in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

Vertreter/in

persönliche/r Stellvertreter/in

1. Bondina Schulze, Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski, Erster Beigeordneter

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig
() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage
() abweichend	() abweichend	() abweichend	() abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Die Stadt Rösrath ist ordentliches Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW stellen ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter/innen und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner eine/n zusätzliche/n Vertreter/in. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die letzte Beitragsrechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.

Aufgrund der der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegten Einwohnerzahl entsendet die Stadt Rösrath derzeit 5 Delegierte mit Stimmrecht zur jährlichen Mitgliederversammlung; für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 8/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/in der
Gesellschafterversammlung der Schloss Eulenbroich GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die
Gesellschafterversammlung Schloss Eulenbroich GmbH:

Vertreter/in

1. Bondina Schulze, Bürgermeisterin

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

persönliche/r Stellvertreter/in

Ulrich Kowalewski, Erster Beigeordneter

Beratungsergebnis

Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig
() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage
() abweichend	() abweichend	() abweichend	() abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Die Stadt Rösrath ist neben der Bürgerstiftung Rösrath, dem Kulturverein Schloss Eulenbroich e.V. und dem Bürgerverein Forsbach e.V., Gesellschafterin der Schloss Eulenbroich GmbH.

Gemäß § 6 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Schloss Eulenbroich GmbH ist die Gesellschafterversammlung ein Organ der Gesellschaft. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des vorgenannten Vertrages kann sich jeder Gesellschafter durch bis zu fünf Personen vertreten lassen. Diese müssen weder zwingend dem Rat angehören, noch endet die Vertretung mit dem Ausscheiden aus dem Rat / Ablauf der Wahlperiode.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die für ihn vom Gesellschafter Stadt Rösrath benannte Vertreter/in.

Bisher gehörten der Gesellschafterversammlung der Schloss Eulenbroich GmbH folgende Vertreter/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen an:

Vertreter/in

1. Dr. Reske, Winfried*
2. Wasser, Birgitta
3. Kupich, Gerhard*
4. Rehme, Doris
5. Bürgermeister Marcus Mombauer*

persönliche/r Stellvertreter/in

- Robert Scheuermeyer
Kuhnen, Heike*
Zinke, Petra
Pregler, Erik
Erster Beigeordneter Ulrich Kowalewski

* Dem Rat/der Verwaltung nicht mehr angehörend.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 9/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Aufsichtsrat der Schloss Eulenbroich GmbH

Beschlussvorschlag

Beschluss bleibt abzuwarten.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Die Stadt Rösrath ist neben der Bürgerstiftung Rösrath, dem Kulturverein Schloss Eulenbroich e.V. und dem Bürgerverein Forsbach e.V., Gesellschafter der Schloss Eulenbroich GmbH.

Gemäß § 6 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der Schloss Eulenbroich GmbH ist der Aufsichtsrat ein Organ der Gesellschaft. Nach § 9 Abs. 1 des vorgenannten Vertrages besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern. Davon entsendet die Stadt Rösrath gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages vier Aufsichtsratsmitglieder.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der Schloss Eulenbroich GmbH werden die Mitglieder des Aufsichtsrates für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Durch Beschluss des Rates vom 08.04.2019 wurden folgende Mitglieder des Aufsichtsrates der Schloss Eulenbroich GmbH und deren persönliche Stellvertreter/in für die Dauer von 5 Jahren, beginnend ab dem 01. Februar 2019 gewählt:

<u>Mitglied</u>	<u>persönliche/r Stellvertreter/in</u>
1. Büscher Wolfgang	Füsser, Erhard*
2. Mau, Dirk	Wilbertz, Peter*
3. Schönberger, Marc	Rehme, Doris
4. Bürgermeister Marcus Mombauer*	Erster Beigeordneter Ulrich Kowalewski

* Dem Rat/der Verwaltung nicht mehr angehörend

Sofern eine Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates erforderlich bzw. gewünscht ist, können gewählte Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der Schloss Eulenbroich GmbH durch Beschluss des Rates jederzeit abberufen und für die verbleibende Amtszeit des abberufenen Mitgliedes durch andere Personen ersetzt werden.

Bei der Besetzung und Nachbesetzung von wesentlichen Gremien wie Aufsichts- und Verwaltungsräten und vergleichbaren Gremien (Kommissionen, Beiräten, Ausschüssen und Kuratorien) ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) zu beachten. Fraktionen und Gruppen sollen sich für einen gemeinsamen Wahlvorschlag auf einen Wahlvorschlag einigen, der einen Frauenanteil von mindestens 40 % enthält (§ 12 Abs. 4 LGG NRW). Bei einer Verhältniswahl bezieht sich die 40 % - Vorgabe auf die einzelnen Listen der Fraktionen bzw. Gruppen. Bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 % Frauen werden geborene Mitglieder nicht einbezogen (§ 12 Abs. 5 S. 3 LGG NRW).

Wird bei der Wahl der Mindestanteil von 40 % Frauen unterschritten, ist dies bei der Darstellung der Zusammensetzung (Ausschussbesetzungsliste) anzugeben (§ 12 Abs. 6 LGG NRW).

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 10/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien
hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den
Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Mitglieder in den Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln:

Mitglied

persönlicher Vertreter

1. Bondina Schulze, Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski, Erster Beigeordneter

2. _____

3. _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Regionalbeirat Bergisch Gladbach/Overath/ Kürten/ Rösrath der Kreissparkasse Köln gehören die Bürgermeisterin sowie zwei Vertreter des Rates der Stadt Rösrath dem Regionalbeirat an. Die Bürgermeisterin wird im Amt durch den ersten Beigeordneten vertreten.

Für die Ratsmitglieder ist kein persönlicher Vertreter vorzusehen.

Sofern eine Fraktion nicht durch ein Mitglied vertreten wird, die aber in den Städten Overath und Rösrath sowie in der Gemeinde Kürten insgesamt mindestens 10 Fraktionssitze auf sich vereinigen, ist ein weiterer Vertreter zu benennen.

Nach § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung erfolgt die Entsendung der jeweiligen Mitglieder durch den Rat der Stadt Rösrath. Die Amtszeit des Regionalbeirates stimmt mit der Wahlperiode der kommunalen Vertreterkörperschaft überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des alten Regionalbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Regionalbeirates weiter aus.

Bei der Besetzung und Nachbesetzung von wesentlichen Gremien wie Aufsichts- und Verwaltungsräten und vergleichbaren Gremien (Kommissionen, Beiräten, Ausschüssen und Kuratorien) ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) zu beachten. Fraktionen und Gruppen sollen sich für einen gemeinsamen Wahlvorschlag auf einen Wahlvorschlag einigen, der einen Frauenanteil von mindestens 40 % enthält (§ 12 Abs. 4 LGG NRW). Bei einer Verhältniswahl bezieht sich die 40 % - Vorgabe auf die einzelnen Listen der Fraktionen bzw. Gruppen. Bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 % Frauen werden geborene Mitglieder nicht einbezogen (§ 12 Abs. 5 S. 3 LGG NRW).

Wird bei der Wahl der Mindestanteil von 40 % Frauen unterschritten, ist dies bei der Darstellung der Zusammensetzung (Ausschussbesetzungsliste) anzugeben (§ 12 Abs. 6 LGG NRW).

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 11/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die Schulverbandsversammlung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die Schulverbandsversammlung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten:

Mitglied

persönliche/r Stellvertreter/in

1. Bondina Schulze, Bürgermeisterin

Peter Gold, Fachbereichsleiter

2. _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Gemäß § 1 der Satzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten bilden die Stadt Bergisch Gladbach und die Städte bzw. Gemeinden Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten einen Berufsschulverband.

Gemäß § 5 Ziffer 3 der Verbandssatzung sind die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und deren persönliche Stellvertreter/in von den Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit zu bestellen.

Die Zahl der zu benennenden Verbandsmitglieder richtet sich nach der Schülerzahl aus der Mitgliedsgemeinde. So entfällt gem. § 5 Ziffer 1 der Verbandssatzung auf je angefangene 200 Schüler einer Mitgliedsgemeinde ein Mitglied. Jeder Gemeinde stehen jedoch gemäß § 5 Ziffer 2 der Verbandssatzung mindestens zwei Mitglieder der Verbandssatzung zu. Zur Berechnung der Mitgliedschaftsrechte sind die Schülerzahlen zu berücksichtigen, die zu Beginn der Wahlperiode die Schulen des Berufsschulverbandes besuchen.

Zu diesem Zeitpunkt besuchen 261 Schüler der Stadt Rösrath die Schulen des Berufsschulverbandes. Somit sind 2 Mitglieder und für jedes Mitglied ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 12/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien
hier: Wahl der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Rat der Kindertagesstätten Rösrath und Forsbach

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/innen in den

a) Rat der Kindertageseinrichtung Rösrath, Brander Str.

Mitglied

persönliche/r Stellvertreter/in

1. Ulrich Kowalewski, Erster Beigeordneter

Peter Gold, Fachbereichsleiter

2. _____

3. _____

b) Rat der Kindertageseinrichtung Forsbach, Höhenweg

Mitglied

persönliche/r Stellvertreter/in

1. Ulrich Kowalewski, Erster Beigeordneter

Peter Gold, Fachbereichsleiter

2. _____

3. _____

Beratungsergebnis

Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird in jeder Kindertageseinrichtung zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet.

Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates.

Der Stadtrat entsendet je 3 Vertreter/innen in den Rat der Kindertagesstätten Rösrath und Forsbach.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 13/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Entsendung von Vertretern in Gremien

hier: Wahl der Vertreter/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen in die
Verbandsversammlung des Zweckverbands Südwestfalen-IT (SIT)

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Vertreter/innen und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die
Verbandsversammlung des Zweckverbands Südwestfalen-IT (SIT):

Vertreter/in

persönliche/r Stellvertreter/in

1. Bondina Schulze, Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski, Erster Beigeordneter

2. _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig
() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage
() abweichend	() abweichend	() abweichend	() abweichend

Erläuterungen

Die Stadt Rösrath ist seit dem 01.01.2020 stimmberechtigtes Mitglied des Zweckverbandes Südwestfalen-IT (SIT).

Gemäß § 6 der Verbandssatzung SIT setzt sich die Verbandsversammlung aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jedes Verbandsmitglied kann so viele Vertreter/innen entsenden, wie es Stimmen hat.

Die Zahl der Stimmen bemisst sich gestaffelt nach der jeweiligen Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.001 und 50.000 werden 2 Stimmen zugeteilt.

Die Stadt Rösrath ist demnach berechtigt, zwei stimmberechtigte Vertreter/innen und je eine/n persönliche Stellvertreter/in zu benennen.

Gemäß § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organe) vom Rat bestellt.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter/innen oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren Hare-Niemeyer) vorzugehen. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW muss die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen.

Die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen werden gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung bestimmt.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 14/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

**Entsendung von Vertretern in Gremien
hier: Wahl der Vertreter/in und deren persönliche/n Stellvertreter/in in die
Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Overath/Rösrath**

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt folgende Vertreter/innen und deren persönliche/n und Stellvertreter/innen in die
Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Overath/Rösrath:

Vertreter/in

persönliche/r Stellvertreter/in

1. Ulrich Kowalewski, Erster Beigeordneter

Peter Gold, Fachbereichsleiter

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig
() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage
() abweichend	() abweichend	() abweichend	() abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Die Stadt Rösrath ist Verbandsmitglied im Volkshochschul-Zweckverband Overath/Rösrath.

Gemäß § 6 der Satzung für den Volkshochschul-Zweckverband Overath/Rösrath entsendet jedes Verbandsmitglied sieben Vertreter/innen und persönliche Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 16/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Bestellung von Vertretern

hier: Beirat Bürgerstiftung/Engagierte Stadt Rösrath

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt folgende Vertreter/innen in den Beirat „Engagierte Stadt Rösrath“:

1. Ulrich Kowalewski, Erster Beigeordneter
2. _____
3. _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Zwischen der Bürgerstiftung Rösrath und der Stadt Rösrath besteht seit dem 01.01.2020 eine Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung einer Anlaufstelle zur Förderung des Ehrenamtes (s. Beschluss vom 16.12.2019, Drucks.Nr.964/2019) Die Aufgaben der Anlaufstelle werden wahrgenommen von der „Engagierten Stadt Rösrath“ als Teil der Bürgerstiftung.

Zur organisatorischen Begleitung der „Engagierten Stadt Rösrath“ sieht die Vereinbarung die Bildung eines Beirats vor, bestehend aus 3 Vertreter/innen der Stadt sowie 2 Vertreter/innen der Bürgerstiftung.

Als ein städtischer Vertreter ist der zuständige Beigeordnete durch die Vereinbarung bereits vorgegeben; zwei weitere Vertreter/innen sind durch den Rat zu benennen. Die Bestellung erfolgt gemäß § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Gemeindeordnung NRW und gilt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

Bei der Besetzung und Nachbesetzung von wesentlichen Gremien wie Aufsichts- und Verwaltungsräten und vergleichbaren Gremien (Kommissionen, Beiräten, Ausschüssen und Kuratorien) ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) zu beachten. Fraktionen und Gruppen sollen sich für einen gemeinsamen Wahlvorschlag auf einen Wahlvorschlag einigen, der einen Frauenanteil von mindestens 40 % enthält (§ 12 Abs. 4 LGG NRW). Bei einer Verhältniswahl bezieht sich die 40 % - Vorgabe auf die einzelnen Listen der Fraktionen bzw. Gruppen. Bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 % Frauen werden geborene Mitglieder nicht einbezogen (§ 12 Abs. 5 S. 3 LGG NRW).

Wird bei der Wahl der Mindestanteil von 40 % Frauen unterschritten, ist dies bei der Darstellung der Zusammensetzung (Ausschussbesetzungsliste) anzugeben (§ 12 Abs. 6 LGG NRW).

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 17/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

10.11.2020

Gegenstand

Bestellung der Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Umlegungsausschuss der Stadt Rösrath

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt folgende Mitglieder und deren persönliche/n Stellvertreter/in in den Umlegungsausschuss der Stadt Rösrath:

Mitglied _____

persönliche/r Stellvertreter/in

1. _____

2. _____

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig
() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage
() abweichend	() abweichend	() abweichend	() abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO BauGB NRW) bestellt der Rat der Gemeinde zur Durchführung der Umliegung einen Umliegungsausschuss.

Der Umliegungsausschuss besteht gemäß § 4 der vorgenannten Verordnung aus fünf Mitgliedern, einschließlich der oder des Vorsitzenden. Davon müssen zwei Mitglieder dem Rat der Gemeinde angehören.

Gemäß § 5 der DVO BauGB NRW bleiben die aus den Mitgliedern des Rates bestellten Mitglieder des Umliegungsausschusses im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat.

In Vertretung

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 33/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 18.11.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

07.12.2020

Gegenstand

Bildung und Besetzung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 LPVG im Einvernehmen mit dem Personalrat Herrn Thomas Behr zum Vorsitzenden und Herrn Thomas Zöllner zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle bei der Stadt Rösrath zu bestellen.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Gemäß § 67 LPVG ist für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie mindestens sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 3 LPVG haben sich die oberste Dienstbehörde, hier der Rat der Stadt Rösrath, und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Wahlperiode auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu einigen. Eine Übertragung der Funktion der obersten Dienstbehörde auf den Haupt-, Personal- und Organisationsausschuss ist nicht erfolgt.

Als Vorsitzender der Einigungsstelle wird in Abstimmung mit dem Personalrat Herr Thomas Behr, Fachanwalt für Arbeitsrecht, bestellt.

Als stellvertretender Vorsitzender wird in Abstimmung mit dem Personalrat Herr Thomas Zöllner, Vorsitzender des Personalrates des Rheinisch-Bergischen Kreises, bestellt.

Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder, falls er verhindert ist, mit dem Stellvertreter und mindestens sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag des Rates der Stadt Rösrath und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden. Sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Gemäß § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes sollen Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden gemäß § 67 Abs. 1 LPVG für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt.

In Vertretung

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 36/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 23.11.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

07.12.2020

Gegenstand

3. Fortschreibung des Stellenplans 2020 / 2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 3. Änderung des Stellenplans 2020 / 2021 in der von der Verwaltung vorgelegten Entwurfsfassung. Im Bereich der tariflich Beschäftigten ergibt sich eine Erhöhung gegenüber der 2. Stellenplanfortschreibung in einem Umfang von 5,9 Stellenanteilen. Für den Beamtenbereich wird 1,0 Stelle zusätzlich ausgewiesen.

Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates vom 24. August 2020 zur 2. Fortschreibung des Stellenplans 2020 / 2021 werden bislang 146,8 Stellenanteile für tariflich Beschäftigte ausgewiesen. Mit der nunmehr dritten Änderung des Stellenplans ergibt sich eine Erhöhung in einem Umfang 5,9 Stellenanteilen. Insgesamt werden mit der dritten Änderung des Stellenplans für den tariflichen Bereich nun 152,7 Stellenanteile ausgewiesen.

Für den Bereich der Beamtenstellen werden aktuell 24,2 Stellenanteile ausgewiesen. Die 3. Änderung des Stellenplans 2020 / 2021 nimmt die Ausweisung einer zusätzlichen Stelle vor. Die Anzahl der Stellen im Beamtenbereich erhöht sich auf 25,2 Stellenanteile.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig	() einstimmig
() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit	() mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage	() lt. Beschlussvorlage
() abweichend	() abweichend	() abweichend	() abweichend

Erläuterungen

Ich beabsichtige dem Stadtrat eine Änderung bzw. Ergänzung des im Dezember 2019 beschlossenen Stellenplans sowie der 1. und der 2. Änderung des Stellenplans vorzuschlagen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Stellenplan 2020 / 2021 in Verbindung mit der 1. und 2. Änderung zum Stellenplan 2020 / 2021 werden nachstehend erläutert.

Beamtenbereich 2020 / 2021:

Im Stellenplan für die Kalenderjahre 2020 / 2021 – einschließlich der Stellenplanfortschreibungen - werden aktuell 24,2 Beamtenstellen ausgewiesen. Mit dieser Beschlussvorlage erhöht sich die Anzahl der Beamtenstellen auf 25,2.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

Produktbereich	Stellenanteil Zugang	Stellenanteil Abgang	Stellenwertigkeit	Fachbereich
01.60.10 Finanzmanagement		1,0	A 12	FB 5
Das Stellenbesetzungsverfahren der Stelle wurde im September 2020 abgeschlossen. Die Besetzung erfolgt durch einen tariflichen Beschäftigten, daher ist die Stelle in eine tarifliche Stelle umzuwandeln.				
01.70.10 Immobilienverwaltung	1,0		A 12	FB 7
Es wird beabsichtigt eine Stabstelle zu gründen, daher ist es erforderlich, dass es eine Stelle „Abteilungsleitung Immobilienmanagement“ geschaffen wird. Ein Stellenbesetzungsverfahren der Stelle wird zeigen, ob diese Stelle als Beamtenstelle oder als Stelle für tariflich Beschäftigte besetzt werden kann. Die Ausweisung erfolgt zunächst im Beamtenbereich				
05.20.20 Leistungen Asylbewerber	1,0		A 9	FB 7
Die derzeitige Stelleninhaberin ist langzeiterkrankt. Der Stellenumfang beläuft sich auf einen Stellenanteil von 0,7. Die weitere Mitarbeiterin in diesem Bereich beabsichtigt die Stunden zu reduzieren. Aus anderen Stellenbesetzungsverfahren wäre es möglich einen Beamten für diese Stelle vorzusehen. Eine solche Lösung erfordert die Ausweisung einer Beamtenstelle der Laufbahngruppe 1 – Zweites Einstiegsamt -. Die Stelle im tariflichen Bereich würde bei der nächsten Änderung des Stellenplans wegfallen.				
03.10.40 übrige schulische Aufgaben			A 12	FB 2
Änderung einer Kostenstellenzuordnung einer Stelle im Produkt 05.10.10 (Grundversorgung sozial. Leistungen) des FB 7. Die Zuordnung ist für den FB 2 in dem Produkt 03.10.40 (übrige schulische Aufgaben) vorgesehen. Die Änderung der Kostenzuordnung erfolgt aufgrund verschiedener geplanter Änderungen im Zuge der Schaffung der Stabstelle.				
Ergebnis	2,0	1,0	= Saldo von	1,0 Stelle

KU- und KW-Vermerke:

Wie bereits im Stellenplan 2020 werden auch für die dritte Änderung des Stellenplans 2020 / 2021 keine KW-Vermerke und KU-Vermerke im Beamtenbereich ausgewiesen.

Beschäftigtenbereich 2020 / 2021:

Die 2. Fortschreibung des Stellenplans 2020 / 2021 sieht derzeit eine Ausweisung von 146,8 Stellenanteilen vor. Mit diesem Beschlussvorschlag werden zusätzlich 5,9 Stellenanteile neu ausgewiesen, so dass sich der Umfang der Stellen auf 152,7 Stellenanteile erhöht.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

Produktbereich	Stellenanteil Zugang	Stellenanteil Abgang	Stellenwertigkeit	Fachbereich
01.50.20 Personalservice	1,0		EG 9 c	FB 1
Aufgrund der steigenden Aufgabenwahrnehmung im Personalbereich, der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Probezeit und durch eine anstehende Elternzeit war die Ausweisung einer zusätzlichen Stelle im Personalbereich erforderlich.				
01.50.20 Personalservice		0,2	EG 6	FB 1 Abgang zur Stelle Ratsbüro
Die Aufgaben Archivwesen wird der Stelle im Ratsbüro zugewiesen, daher erfolgt im Personalbereich eine Reduzierung der Stelle um 0,2 Stellenanteile				
01.10.10 Pol. Steuerung u. Verw.-Führung	0,2		EG 8	FB 1 Erhöhung Ratsbüro
Eine derzeit vakante Teilzeitstelle wird um 0,2 Stellenanteile angehoben und somit in eine Vollzeitstelle umgewandelt. Die 0,2 Stellenanteile umfassen den Bereich „Archivwesen“. Durch die Anhebung auf eine Vollzeitstelle kann eine Auszubildende in Vollzeit übernommen werden.				
01.60.10 Finanzmanagement	1,0		EG 11	FB 5
Das Stellenbesetzungsverfahren der Stelle wurde im September 2020 abgeschlossen. Die Stelle wurde zunächst als Beamtenstelle ausgewiesen. Die Besetzung erfolgt durch einen tariflichen Beschäftigten, daher ist die Stelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.				
01.60.10 Finanzmanagement			EG 8	FB 5
Ausweisung eines KW-Vermerks im Umfang von 1,0 Stellenanteilen. Aufgrund einer Langzeiterkrankung der Stelleninhaber erfolgte eine interne Umbesetzung. Die hierdurch freiwerdende Stelle wurde hausintern nachbesetzt. Die Nachbesetzung dieser Stelle im Steueramt war aufgrund der Außenwirkung unumgänglich. (s. hierzu auch nachfolgende Stellenneuausweisung)				
01.60.10 Finanzmanagement	1,0		EG 8	FB 5
Stellennachbesetzung der vorgenannten vakanten Stelle im Steueramt.				

05.20.20 Leistungen Asylbewerber			EG 5	FB 7
<p>Änderung einer Kostenzuordnung bei gleichzeitiger Reduzierung der Stellenwertigkeit. Eine Stellen nach EG 8 mit einem Stellenanteil von 0,5 wird aus dem Produkt 01.50.20 (Personalservice) dem Produkt 05.20.20 (Leistungen Asylbewerber) zugeordnet. Gleichzeitig erfolgt eine Reduzierung der Stellenwertigkeit nach EG 5.</p> <p>Stelleninhalt: Abendliche Kontrollfahrten Unterkünfte Obdachlose und asylbegehrende Ausländer Die Mitarbeiterin hat die Tätigkeit bisher im Rahmen einer geringfügigen Tätigkeit ausgeübt. Die Stelle wird mit einem KW-Vermerk ausgewiesen.</p>				
05.20.20 Leistungen Asylbewerber			EG 3	FB 7
<p>Der aktuelle Stellenplan 2020 / 2021 weist Stellen im Rahmen von Fördermaßnahmen für Langzeitarbeitslose aus. Von 2,0 ausgewiesenen Stellenanteilen ist derzeit lediglich ein Anteil von 0,5 Stellen besetzt.</p> <p>Der Mitarbeiter hat im Rahmen einer Arbeitsangelegenheit 2,5 Jahre bei der Stadt Rösrath als Hausmeisterunterstützungskraft unterstützt. Eine Förderung kann nicht abgerufen werden. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie können Asylbegehrende in einem städtischen Arbeitstrupp nicht eingesetzt werden, sodass der Mitarbeiter die anfallenden Arbeitsaufträge weitestgehend alleine bewältigt. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt, daher wird die Stelle von der Kostenstelle 06.10.10. in Vollzeit / EG 2 der Kostenstelle 05.20.20 in Vollzeit / EG 3 zugeordnet. Die Stelle wird befristet besetzt.</p>				
05.20.20 Leistungen Asylbewerber	1,0		S 12	FB 7
<p>Eine Stelle als „Casemanagement“ wird vom Land NRW mit einem wöchentlichen Kontingent von 19,5 Stunden gefördert. Eine Stellenbesetzung ist in Vollzeit beabsichtigt. Die Stelle wird befristet besetzt und mit einem KW-Vermerk versehen. Es erfolgt eine Ausweisung der Stelle mit einem Stellenumfang von 1,0. Die Schaffung der Stelle ist auch unter dem Hintergrund der Integration der Mitbürgerinnen und Mitbürger gerade zu Pandemiezeiten zu sehen.</p>				
01.10.10 Pol. Steuerung u. Verw.- Führung			EG 9 b	FB 1
<p>In Fall einer bestehenden Altersteilzeitvereinbarung wird ein KW-Vermerk angebracht.</p>				
05.20.20 Leistung Asylbewerber		0,8	EG 9 b	FB 7
<p>Die Mitarbeiterin ist zum 31.08.2020 aus dem Dienst der Stadt Rösrath ausgeschieden, sodass der KW-Vermerk in einem Umfang von 0,8 zum 01.09.2020 umgesetzt wurde.</p>				
05.20.10 Gewährung von Wohngeld			EG 9 a	FB 7
<p>Aufgrund des Wechsels einer Mitarbeiterin aus dem Bereich Wohngeld ist diese Stelle derzeit vakant. Ein langzeiterkrankter Beschäftigter kann nicht mehr in seinem bisherigen Aufgabenbereich eingesetzt werden. Nach Genesung soll dieser Mitarbeiter in dem Bereich Wohngeldangelegenheiten eingesetzt werden.</p> <p>Die Stelle wurde mit der 2. Änderung zum Stellenplan mit einem KW-Vermerk versehen. Die Stelle wird nunmehr aus dem Produkt 02.20.10 (Meldeangelegenheiten) dem Produkt 05.20.10 (Gewährung von Wohngeld) zugeordnet.</p>				

06.10.10 Tagesbetreuung Kindern	1,0 1,0		EG S 3 EG S 3	FB 2 Großtagespflege
Die Stadt Rösrath muss im Rahmen der Tagespflege eine Vertretungsregelung sicherstellen, wenn Tagesmütter/Tagesväter ausfallen. Es wird beabsichtigt eine städtische Großtagespflege einzurichten. Die neuen Mitarbeitenden werden auch als Springer-Kräfte für die städtischen Kindertagesstätten. Die Stellen werden befristet ausgeschrieben.				
06.10.20 sonst. Leist. Förderung j. Menschen	0,7		EG S 14	FB 2
Aufgrund eines Rentenfalls wurden Stundenanteilen einer vorhandenen Stelle innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienst neu verteilt. Im Stellenplan verblieb ein bislang unbesetzter Stellenanteil von 0,3. Da die Fallzahlen in diesem Bereich steigend sind soll in diesem Bereich eine neue Stelle geschaffen werden. Diese Stelle umfasst neben den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Diensts auch Beratungsleistungen. Zur Schaffung dieser Stelle wird ein Stellenanteil im Umfang von 0,7 benötigt.				
Ergebnis	6,9	1,0	= Saldo von	+ 5,9 Stellen

Altersteilzeit:

Produktbereich 01 – Innere Verwaltung

Entgeltgruppe 9 b im Produktbereich 01.10.10 / Verwaltungsvorstand
– Blockmodell Beginn der Altersteilzeit in 2018 / Ende 28.02.2022

Entgeltgruppe 11 im Produktbereich 01.50.20 / Personalservice
– Blockmodell Beginn der Altersteilzeit in 2019 / Ende 30.06.2021

Entgeltgruppe 11 im Produktbereich 01.70.10 / Immobilienverwaltung und im Produktbereich 13.10.10 / öffentliche Grün- und Waldflächen
– Blockmodell Beginn der Altersteilzeit in 2019 / Ende 30.11.2022

KU-Vermerke:

Die Stellenplanausweisung des Jahres 2020/2021 sah eine Gesamtzahl von 3,7 Stellen mit einem KU-Vermerk vor. Mit der zweiten Änderung des Stellenplans ergeben sich keine Veränderungen.

KW-Vermerke:

Bislang sieht der Stellenplan 2020 / 2021 insgesamt 9,1 Stellen mit einem KW-Vermerk vor. Der Stellenplanentwurf für die dritte Änderung sieht nunmehr die Ausweisung von 11,2 Stellen vor. Im Ergebnis hat sich der Umfang der KW-Vermerke um einen Anteil von 2,5 Stellenanteilen erhöht.

KW-Vermerke (Veränderungen):

Produkt 05.20.20	Umsetzung des KW-Vermerk	Umfang 0,8
Produkt 05.20.20	Schaffung neuer KW-Vermerk	Umfang 1,0
Produkt 01.60.10	Schaffung neuer KW-Vermerk	Umfang 1,0
Produkt 01.10.10	Schaffung neuer KW-Vermerk	Umfang 0,8
Produkt 05.20.20	Schaffung neuer KW-Vermerk	Umfang 0,5

gesamt	Erhöhung um	2,5 Stellenanteile
--------	-------------	--------------------

Die Stelle 01.60.10 Finanzmanagement A 12 im FB 5 wurde bewusst im Beamtenbereich ausgewiesen, da es nach geltendem Stellenplanrecht einfacher ist eine ausgewiesene Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln. Das Stellenbesetzungsverfahren wurde abgeschlossen und die Besetzung erfolgte durch einen tariflichen Beschäftigten.

Die Stelle 01.70.10 Immobilienverwaltung A 12 im FB 7 wurde bewusst im Beamtenbereich ausgewiesen, da es nach geltendem Stellenplanrecht einfacher ist eine ausgewiesene Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.

Eine Stellenmehrung ist erneut auf eine Nachbesetzung einer Stelle von einer / einem langzeiterkrankten Mitarbeiter/in zurückzuführen. Der Haushalt wird in der Regel nicht erheblich belastet, da es sich bei der Mehrung der Stelle um einen tariflichen Beschäftigten handelt und nach 6 Wochen keine Entgeltfortzahlung stattfindet.

Des Weiteren sind einige Stellenmehrungen aufgrund von kurzfristigen steigenden Arbeitsaufkommen zurückzuführen. Die Stellen wurden überwiegend befristet besetzt.

Auch mit der Erhöhung der KW-Vermerke ist festzustellen, dass die Erhöhung der Stellen lediglich für einen befristeten Zeitraum sein werden.

Aufgrund der Aufgabenmehrung in einigen Bereichen (Personal, Tagespflege) sowie Umstrukturierungen erfolgt ein erhöhter Personalbedarf.

Laufende Stellenbesetzungsverfahren erfolgreich mit geeignetem Personal zu beenden ist aufgrund des derzeitigen Arbeitsmarktes sehr schwierig. Des Weiteren sind befristete Stellennachbesetzung mit ausgebildeten Verwaltungsmitarbeitern im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung derzeit nahezu unmöglich.

In Vertretung

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter

Anlage:

Stellenplan und Stellenübersicht Beamte und Tariflich Beschäftigte

Stand: 24.11.2020

vor Beschlussfassung Stadtrat

Entwurf

Stellenplan und Stellenübersicht der Stadt Rösrath 3. Änderung 2020 - 2021

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Stellenplan 2020 - 2021

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe				Erläuterungen			
		<u>2020 - 2021</u> insgesamt	2019 insgesamt	tatsächlich besetzt am 01.10.2020	TZ	KU	KW	AZ
1	2	3	4	5				
<u>Wahlbeamte</u>								
Bürgermeister	B 4	1,0	1,0	1,0				
1. Beigeordneter	A 16	1,0	1,0	1,0				
Beigeordnete	A 15	1,0	1,0	1,0				
<u>Laufbahngruppe 2 - Zweites Einstiegsamt -</u>								
Direktor/in	A 15	1,0	1,0	1,0				
Oberverwaltungsrat/-rätin	A 14	0,0	1,0	0,0				
Verwaltungsrat/-rätin	A 13	0,0	0,0	0,0				
<u>Laufbahngruppe 2 - Erstes Einstiegsamt -</u>								
Verwaltungsrat/-rätin	A 13	6,0	3,0	5,0				
Amtsrat/-rätin	A 12	4,0	2,0	1,7				
Amtmann/-frau	A 11	4,0	6,0	3,6				
Oberinspektor/in	A 10	2,7	2,2	1,7	0,7			1,0
Inspektor/in	A 9	2,0	1,0	1,0				
<u>Laufbahngruppe 1 - Zweites Einstiegsamt -</u>								
Amtsinspektor/in	A 9	1,5	1,5	1,5	0,5			
Hauptsekretär/in	A 8	1,0	1,0	1,0				
Obersekretär/in	A 7	0,0	0,0	0,0				
Insgesamt:		25,2	21,7	19,5	1,2	0,0	0,0	1,0

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Teil A - Aufteilung nach der Haushaltsgliederung - Beamte -

2020 - 2021 Stellenübersicht

Erläuterungen:

Produktbereich Bezeichnung	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2 - 2. Einstiegsamt -			Laufbahngruppe 2 -1. Einstiegsamt -					Laufbahngruppe 1 - 2. Einstiegsamt -					Summe Stellenwerte	Erläuterungen:							
	B 4	A16	A15	A15	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	A6	A5		TZ	KU	KW	AZ				
1	2			3			4					5					6								
01	Innere Verwaltung			1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	3,77	2,00	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	9,87				
01.10.10	Verwaltungsvorstand			1,00	1,00	0,70				0,50	0,50										3,70				
01.20.10	Personalvertretung										0,10										0,10				
01.30.10	Gleichstellung																				0,00				
01.40.10	Rechnungsprüfung, Revision, Datenschutz								0,50												0,50				
01.40.20	Controlling								0,50												0,50				
01.50.10	Organisation und zentrale Dienste															1,00					1,00				
01.50.20	Personalservice								0,50	0,50											1,00				
01.60.10	Finanzmanagement u. Rechnungswesen					0,30			1,00	0,00											1,30				
01.70.10	Immobilienverwaltung								0,77	1,00											1,77				
02	Sicherheit und Ordnung			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,70	0,00	0,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,68				
02.10.10	Schutz von Leben u. Gesundheit								0,25	0,60											0,85				
02.10.20	Verkehrssicherheit								0,20	0,10											0,30				
02.10.30	Feuer-, Zivil u. Katastrophenschutz									0,30											0,30				
02.10.40	Gewerbeüberwachung								0,05					0,98							1,03				
02.20.10	Meldeangelegenheiten								0,30												0,30				
02.20.20	Wahlen								0,10												0,10				
02.30.10	Standesamt								0,10			0,70									0,80	0,70			
03	Schulträgeraufgaben			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,33	1,00	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,38				
03.10.10	Grundschulen								0,10												0,10				
03.10.20	Schulen der Sekundarstufen								0,15												0,15				
03.10.30	Verbundschule																				0,00				
03.10.40	Übrige schulische Aufgaben								0,05	1,00	0,05										1,10				
03.10.50	Lehrschwimmbekken								0,03												0,03				

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Teil A - Aufteilung nach der Haushaltsgliederung - Beamte -

2020 - 2021 Stellenübersicht

Erläuterungen:

1	2	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2 - 2. Einstiegsamt -			Laufbahngruppe 2 - 1. Einstiegsamt -					Laufbahngruppe 1 - 2. Einstiegsamt -					Summe Stellenwerte	Erläuterungen:			
		B 4	A16	A15	A15	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	A6	A5		TZ	KU	KW	AZ
04	Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02				
04.10.10	Kulturverwaltung, -förderung, Veranstaltungen									0,02								0,02				
04.10.20	Stadtbücherei																	0,00				
04.10.30	Musik- und Erwachsenenbildung																	0,00				
05	Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00				
05.10.10	Hilfen zur Sicherung der Lebensgrundlage									0,75								0,75				
05.10.10	Hilfen zur Sicherung der Lebensgrundlage								0,00													
05.10.20	Besondere soziale Bürgerdienste																	0,00				
05.20.10	Hilfe bei Wohnproblemen									0,25								0,25				
05.20.20	Leistungen für Asylbewerber											1,00						1,00				
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,70	0,00	1,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,63				
06.10.10	Tagesbetreuung von Kindern und Spielplätze							0,35										0,35				
06.10.20	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien							0,30		1,93								2,23				
06.10.30	Förderung von Kindern in der Tagespflege																	0,00				
06.10.40	Jugendarbeit							0,05										0,05				
07	Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
08	Sport	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
08.10.10	Sportförderung																	0,00				
09	Räumliche Planung und Entwicklung	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,40	0,00	0,00	0,00	0,00	1,40				
09.10.10	Räumliche Konzepte u. Bauleitplanung				1,0								0,4					1,40	0,40			
10	Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00				
10.10.10	Bauordnungsangelegenheiten										2,00							2,00				1,00
10.10.20	Denkmalschutz- u. Denkmalpflege																	0,00				

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Teil A - Aufteilung nach der Haushaltsgliederung - Beamte -

2020 - 2021 Stellenübersicht

Erläuterungen:

1	2	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2 - 2. Einstiegsamt -			Laufbahngruppe 2 -1. Einstiegsamt -					Laufbahngruppe 1 - 2. Einstiegsamt -					Summe Stellenwerte	Erläuterungen:				
		B 4	A16	A15	A15	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	A6	A5		TZ	KU	KW	AZ	
11	Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,90	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,90				
12.10.10	Verkehr									0,90		1,00							1,90				
13	Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20				
13.10.10	Öffentliche Grün- und Waldflächen							0,20											0,20				
13.10.20	Landschaftspark Venauen																		0,00				
14	Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
14.10.10	Umweltschutz																		0,00				
15	Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12				
15.10.10	Tourismus												0,10						0,10	0,10			
15.10.20	Wochenmärkte												0,02						0,02				
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
16.10.10	Allgemeine Finanzwirtschaft																		0,00				
17	Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
Insgesamt:		1,00	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	6,00	4,00	4,00	2,70	2,00	1,50	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25,20	1,20	0,00	0,00	1,00
		25,20																					

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Stellenplan 2020 - 2021

Teil B - Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe TVÖD / und Sondertarif zum Sozial- und Erziehungsdienst getrennte Ausweisung	2020 - 2021 insgesamt	2019 insgesamt	besetzt am 01.10.2020	Erläuterungen		
				TZ = Teilzeit	KU = künftig umzuwandeln	KW = künftig wegfallend
1	2	3	4			
TVÖD 14	0,0	1,0				
TVÖD 13	0,0	0,0				
TVÖD 12	3,0	3,0	3,0		1,0	
TVÖD 11	12,9	11,4	11,7	0,9		2,0
TVÖD-SuE S 17	2,0	1,0	2,0			
TVÖD-SuE S 16	0,7	0,7	0,7	0,7		
TVÖD 10	12,7	12,0	11,0	1,8		1,0
TVÖD-SuE S 15	1,7	2,0	1,7	0,7		
TVÖD-SuE S 14	5,4	5,9	4,4	1,4		
TVÖD-SuE S 13	1,0	0,8	1,0			
TVÖD-SuE S 12	3,0	1,5	2,0			1,0
TVÖD-SuE S 11 b	0,8	0,8	0,8	0,8		
TVÖD 9 c	7,0	6,0	5,5	2,0		0,0
TVÖD 9 b	11,0	11,8	9,9	3,6	0,7	0,8
TVÖD 9 a	4,7	2,0	3,8	0,7		1,0
TVÖD-SuE S 8 a	20,8	19,1	18,8	6,8		2,4
TVÖD 8	14,1	9,3	9,3	2,7		1,0
TVÖD 7	0,0	0,0	0,0			
TVÖD 6	28,9	28,9	25,6	6,9	2,0	0,7
TVÖD-SuE S 3	6,8	4,5	4,8	1,8		
TVÖD 5	11,6	10,7	10,7	9,6		1,3
TVÖD 4	1,0	1,0	1,0			
TVÖD 3	2,0	3,0	1,0			
TVÖD 2Ü	0	0	0			
TVÖD 2	1,2	0,2	0,7	1,2		
TVÖD 1	0,4	0,9	0,4	0,4		0,4
Insgesamt:	152,7	137,5	129,8	42,0	3,7	11,6

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Teil A - Aufteilung nach der Haushaltsgliederung - Tariflich Beschäftigte -

2020 - 2021 Stellenübersicht

Produktbereich Bezeichnung		Entgeltgruppen TVÖD / TV zum Sozial- und Erziehungsdienst ("S")																							Summe Stellenwerte	Erläuterungen TZ = Teilzeit KU = künftig umzuwandeln KW = künftig wegfallend [jew.: Stellen (Stellenwerte)]			
		14	13	12	11	S17	S16	10	S15	S14	S13	S12	S11b	9c	9b	9a	S8a	8	6	S3	5	4	3	2		1	TZ	KU	KW
1	2	3																											
01	Innere Verwaltung	0,00	0,00	1,50	7,75	0,00	0,00	5,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	4,30	0,00	0,00	8,20	16,00	0,00	2,90	1,00	1,00	0,00	0,20	52,90			
01.10.10	Verwaltungsvorstand														2,80			1,00	1,00							4,80	0,80		0,80
01.20.10	Personalvertretung							0,10																		0,10			
01.30.10	Gleichstellung			0,40																						0,40			
01.40.10	Rechnungsprüfung, Revision, Datenschutz							1,00						0,50												1,50			
01.40.20	Controlling																									0,00	0,50		
01.50.10	Organisation und zentrale Dienste				1,90			1,00										1,00			2,20					6,10	3,10		0,80
01.50.20	Personalservice			0,10	2,00			1,00						1,00				0,70	1,30							6,10	2,00		1,00
01.60.10	Finanzmanagement u. Rechnungswesen				2,00									2,50	0,80			4,70	1,70		0,60					12,30	3,60		1,00
01.70.10	Immobilienverwaltung			0,50	1,85			0,35						1,00	0,70			0,80	12,00		0,10	1,00	1,00		0,20	19,50	0,30	2,00	1,10
01.70.20	Immobilienprojektierung			0,50				1,60																		2,10			
02	Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	2,70	0,00	0,00	1,70	7,20	0,00	2,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,50			
02.10.10	Schutz von Leben u. Gesundheit														1,00											1,00			
02.10.20	Verkehrssicherheit													1,00	0,40			0,20			2,00					3,60	2,00		
02.10.30	Feuer-, Zivil u. Katastrophenschutz														0,60			1,00	1,00		0,40					3,00	1,00		
02.10.40	Gewerbeüberwachung																									0,00			
02.20.10	Meldeangelegenheiten																		6,20		0,50					6,70	1,70		0,00
02.20.20	Wahlen																	0,50								0,50			
02.30.10	Standesamt														0,70											0,70	0,70		0,70
03	Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,80	0,30	0,00	0,90	3,50	0,00	2,80	0,00	0,00	0,00	0,00	8,35			
03.10.10	Grundschulen														0,50	0,10					1,80					2,40	1,80		

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Teil A - Aufteilung nach der Haushaltsgliederung - Tariflich Beschäftigte -

2020 - 2021 Stellenübersicht

Produktbereich Bezeichnung		Entgeltgruppen TVÖD / TV zum Sozial- und Erziehungsdienst ("S")																							Summe Stellenwerte	Erläuterungen TZ = Teilzeit KU = künftig umzuwandeln KW = künftig wegfallend [jew.: Stellen (Stellenwerte)]				
		14	13	12	11	S17	S16	10	S15	S14	S13	S12	S11b	9c	9b	9a	S8a	8	6	S3	5	4	3	2		1	TZ	KU	KW	
1	2	3																												
03.10.20	Schulen der Sekundarstufen														0,20	0,15			3,20							3,55	1,20			
03.10.30	Verbundschule																									0,00				
03.10.40	Übrige schulische Aufgaben														0,10	0,05		0,70	0,30							1,15	1,00			
03.10.50	Lehrschwimmbecken							0,05										0,20			1,00					1,25				
04	Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,30					
04.10.10	Kulturverwaltung, -förderung, Veranstaltungen			0,20																						0,20				
04.10.20	Stadtbücherei							1,00							0,10						1,00					2,10	1,00			
04.10.30	Musik- und Erwachsenenbildung																									0,00				
05	Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,70	0,00	1,00	0,80	1,00	1,70	3,70	0,00	0,80	0,60	0,00	2,00	0,00	1,00	0,00	0,00	13,60					
05.10.10	Hilfen zur Sicherung der Lebensgrundlage			0,30									1,00	1,70												3,00	0,70			
05.10.20	Besondere soziale Bürgerdienste											0,80						0,60								1,40	1,40			
05.20.10	Hilfe bei Wohnproblemen														2,00		0,80									2,80	0,80		1,00	
05.20.20	Leistungen für Asylbewerber								0,70		1,00			0,00	1,70					2,00		1,00				6,40	2,40		1,50	
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,70	0,00	1,70	4,70	1,00	2,00	0,00	0,00	1,00	0,70	20,80	0,90	1,00	6,80	0,00	0,00	0,00	1,20	0,20	44,70				
06.10.10	Tagesbetreuung von Kindern und Spielplätze					2,00	0,70		1,00	1,00	0,85				0,35	20,80	0,90	1,00	6,80			1,20	0,20			36,80	11,70	0,00	3,30	
06.10.20	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen								0,70	4,70					0,50	0,30										6,20	1,40			
06.10.30	Förderung von Kindern in der Tagespflege											0,65			0,50											1,15				
06.10.40	Jugendarbeit										0,50					0,05										0,55				
07	Gesundheitsdienste																									0,00				
08	Sport	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20				
08.10.10	Sportförderung														0,10			0,10								0,20				

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Teil A - Aufteilung nach der Haushaltsgliederung - Tariflich Beschäftigte -

2020 - 2021 Stellenübersicht

Produktbereich Bezeichnung		Entgeltgruppen TVÖD / TV zum Sozial- und Erziehungsdienst ("S")																								Summe Stellenwerte	Erläuterungen TZ = Teilzeit KU = künftig umzuwandeln KW = künftig wegfallend [jewe.: Stellen (Stellenwerte)]		
		14	13	12	11	S17	S16	10	S15	S14	S13	S12	S11b	9c	9b	9a	S8a	8	6	S3	5	4	3	2	1		TZ	KU	KW
1	2	3																											
09	Räumliche Planung und Entwicklung	0,00	0,00	0,00	2,20	0,00	0,00	0,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,15			
09.10.10	Räumliche Konzepte u. Bauleitplanung				2,20			0,95																		3,15	0,70		
10	Bauen und Wohnen	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,10				
10.10.10	Bauordnungsangelegenheiten			1,00				4,00									0,50	0,60							6,10	2,20	1,00	1,00	
10.10.20	Denkmalschutz- u. Denkmalpflege																								0,00				
11	Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	1,80	0,00	0,00	1,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,45				
12.10.10	Verkehr				1,80			1,65									1,00								4,45				
13	Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,75				
13.10.10	Öffentliche Grün- und Waldflächen				0,15									0,30											0,45			0,10	
13.10.20	Landschaftspark Venauen				0,30																				0,30				
14	Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,70				
14.10.10	Umweltschutz				0,70																				0,70				
15	Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
15.10.10	Tourismus																								0,00				
15.10.20	Wochenmärkte																								0,00				
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
16.10.10	Allgemeine Finanzwirtschaft																								0,00				
17	Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Insgesamt:		0,00	0,00	3,00	12,90	2,00	0,70	12,70	1,70	5,40	1,00	3,00	0,80	7,00	11,00	4,70	20,80	14,10	28,90	6,80	11,60	1,00	2,00	1,20	0,40	152,70	42,00	3,70	11,60
		152,70																											

Doppischer Budgetplan 2020 - 2021

Stellenübersicht 2020 - 2021

- Beamte zur Probe -

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen u. Beamten 2020 - 2021	Zahl der Beamtinnen u. Beamten 2019	Zahl der Beamtinnen u. Beamten am 30.06.2019	Vermerke Erläuterungen
1	2	3a	4	5	6
Inspektor/in	A 9	1	0	0	
Assistent/in	A 5	0	0	0	
Insgesamt:		1	0	0	

- Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte -

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2020 - 2021	beschäftigt am 01.10.2019	Vermerke Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoren-Anwärter/in	Unterhaltszuschuss	1	1	
Assistenten-Anwärter/in	Unterhaltszuschuss	0	0	
Verwaltungspraktikant/in	Unterhaltsbeihilfe	0	0	
Auszubildende/Fachinformatiker/in	Ausbildungsvergütung	0	0	
Auszubildende/Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	6	5	
Erzieher/in im Anerkennungsjahr	fester Satz	2	0	
Erzieher/in mit praxisorientierter dreijähriger Berufsausbildung	Ausbildungsvergütung (Pflegetarifvertrag)	2	0	
Referendar/in	ohne	2	0	
Aufstiegsbeamte	Besoldung	1	1	
Insgesamt:		14	7	



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 34/2020 II

Fachbereich:
Personal, Organisation,
Infrastruktur
Datum: 18.11.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

07.12.2020

Gegenstand

Sitzungsplan Rat und Ausschüsse für das Jahr 2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den Sitzungsplan 2021 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 gemäß dem Vorschlag der Verwaltung.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Dieser Vorlage beigefügt ist der Entwurf des Sitzungsplans für das Kalenderjahr 2021.

Üblicherweise entscheidet der Hauptausschuss über den Sitzungsplan; da aber im Dezember 2020 keine Ausschusssitzung mehr stattfindet und der Sitzungsdienst sowie die Arbeit der Fachausschüsse schnellstmöglich zu organisieren sind, kann die nächste reguläre Sitzung des Hauptausschusses nicht abgewartet werden.

Der Sitzungsplan wird daher dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Die Abstimmung mit den designierten Ausschussvorsitzenden hat soweit möglich im Vorfeld der Sitzung stattgefunden.

In Vertretung

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter

Anlage : Entwurf Sitzungsplan

Stadt Rösrath

Sitzungsplan 2021 - Entwurf

1. Halbjahr / Stand

24.11.2020

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni				
01	Fr	Neujahr	01	Mo	RAT	01	Mo		01	Do	Tag der Arbeit	01	Di	BLV
02	Sa	Ferien bis	02	Di	BLV	02	Di	SWR-E AR	02	Fr	Karfreitag	02	So	
03	So	06.01.2021	03	Mi		03	Mi	ZA	03	Sa		03	Mo	Fronleichnam
04	Mo		04	Do		04	Do		04	So	Ostern	04	Di	
05	Di		05	Fr		05	Fr		05	Mo	Ostermontag	05	Mi	
06	Mi		06	Sa		06	Sa		06	Di		06	Do	
07	Do		07	So		07	So		07	Mi		07	Fr	SPV
08	Fr		08	Mo		08	Mo	SPV	08	Do		08	Sa	SWR-VR
09	Sa		09	Di		09	Di		09	Fr		9	So	Muttertag
10	So		10	Mi	RPA	10	Mi		10	Sa		10	Mo	KSE
11	Mo		11	Do	KSE	11	Do	JHA	11	So		11	Di	
12	Di		12	Fr		12	Fr		12	Mo		12	Mi	
13	Mi		13	Sa		13	Sa		13	Di		13	Do	Christi Himmelfahrt
14	Do		14	So		14	So		14	Mi		14	Fr	HF
15	Fr		15	Mo	Rosenmontag	15	Mo	HF	15	Do		15	Sa	SWR-E AR
16	Sa		16	Di		16	Di		16	Fr		16	So	FR
17	So		17	Mi		17	Mi	FR	17	Sa		17	Mo	
18	Mo	SPV	18	Do	SFS	18	Do	BSSF	18	So		18	Di	
19	Di	SWR-VR	19	Fr		19	Fr		19	Mo		19	Mi	JHA
20	Mi	ZA	20	Sa		20	Sa		20	Di		20	Do	BSSF
21	Do	JHA	21	So		21	So		21	Mi		21	Fr	RAT
22	Fr		22	Mo		22	Mo	RAT	22	Do		22	Sa	SFS
23	Sa		23	Di	SWR-VR	23	Di		23	Fr		23	So	Pfingsten
24	So		24	Mi		24	Mi		24	Sa		24	Mo	Pfingstmontag
25	Mo	HF	25	Do		25	Do	SB	25	So		25	Di	Pfingstferien
26	Di	SB	26	Fr		26	Fr		26	Mo	SPV	26	Mi	ZA
27	Mi	FR	27	Sa		27	Sa		27	Di	BLV	27	Do	SB
28	Do	BSSF	28	So		28	So		28	Mi		28	Fr	
29	Fr					29	Mo	Ferien bis	29	Do		29	Sa	
30	Sa					30	Di	09.04.2021	30	Fr		30	So	
31	So					31	Mi					31	Mo	

Anzahl der Sitzungen 1. Halbjahr 2021

- 3 x Stadtrat (RAT)
- 3 x Haupt- und Finanzausschuss (HF)
- 3 x Zukunftsausschuss (ZA)
- 4 x Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr (SPV)
- 3 x Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Freizeitgestaltung (BSSF)
- 2 x Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft und Ehrenamt (KSE)
- 3 x Ausschuss für Bau, Landschaft und Vergabe (BLV)
- 2 x Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren (SFS)
- 3 x Jugendhilfeausschuss (JHA)
- 1 x Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) (Festlegung erfolgt bedarfsweise)
- 3 x Schulbauausschuss (SB)
- 3 x Verwaltungsrat Stadtwerke (SWR-VR)
- 2 x Aufsichtsrat StadtWerke Rösrath Energie GmbH (SWR-E AR)
- x Verkehrsbesprechung (VKB)
- 3 x Fraktionsrat (FR)

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
01	Do	01	So	01	Mi	01	Fr	01	Mo	01	Mi
02	Fr	02	Mo	02	Do	02	Sa	02	Di	02	Do
03	Sa	03	Di	03	Fr	03	So	03	Mi	03	Fr
04	So	04	Mi	04	Sa	04	Mo	04	Do	04	Sa
05	Mo	05	Do	05	So	05	Di	05	Fr	05	So
06	Di	06	Fr	06	Mo	06	Mi	06	Sa	06	Mo
07	Mi	07	Sa	07	Di	07	Do	07	So	07	Di
08	Do	08	So	08	Mi	08	Fr	08	Mo	08	Mi
09	Fr	09	Mo	09	Do	09	Sa	09	Di	09	Do
10	Sa	10	Di	10	Fr	10	So	10	Mi	10	Fr
11	So	11	Mi	11	Sa	11	Mo	11	Do	11	Sa
12	Mo	12	Do	12	So	12	Di	12	Fr	12	So
13	Di	13	Fr	13	Mo	13	Mi	13	Sa	13	Mo
14	Mi	14	Sa	14	Di	14	Do	14	So	14	Di
15	Do	15	So	15	Mi	15	Fr	15	Mo	15	Mi
16	Fr	16	Mo	16	Do	16	Sa	16	Di	16	Do
17	Sa	17	Di	17	Fr	17	So	17	Mi	17	Fr
18	So	18	Mi	18	Sa	18	Mo	18	Do	18	Sa
19	Mo	19	Do	19	So	19	Di	19	Fr	19	So
20	Di	20	Fr	20	Mo	20	Mi	20	Sa	20	Mo
21	Mi	21	Sa	21	Di	21	Do	21	So	21	Di
22	Do	22	So	22	Mi	22	Fr	22	Mo	22	Mi
23	Fr	23	Mo	23	Do	23	Sa	23	Di	23	Do
24	Sa	24	Di	24	Fr	24	So	24	Mi	24	Fr
25	So	25	Mi	25	Sa	25	Mo	25	Do	25	Sa
26	Mo	26	Do	26	So	26	Di	26	Fr	26	So
27	Di	27	Fr	27	Mo	27	Mi	27	Sa	27	Mo
28	Mi	28	Sa	28	Di	28	Do	28	So	28	Di
29	Do	29	So	29	Mi	29	Fr	29	Mo	29	Mi
30	Fr	30	Mo	30	Do	30	Sa	30	Di	30	Do
31	Sa	31	Di			31	So			31	Fr

Anzahl der Sitzungen 2. Halbjahr 2021

4 x Stadtrat (RAT)

3 x Haupt-und Finanzausschuss (HF)

3 x Zukunftsausschuss (ZA)

3 x Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr (SPV)

2 x Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Freizeitgestaltung (BSSF)

1 x Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft und Ehrenamt (KSE)

2 x Ausschuss für Bau, Landschaft und Vergabe (BLV)

2 x Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren (SFS)

3 x Jugendhilfeausschuss (JHA)

1 x Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) (Festlegung erfolgt bedarfsweise)

4 x Schulbauausschuss (SB)

2 x Verwaltungsrat Stadtwerke (SWR-VR)

2 x Aufsichtsrat StadtWerke Rösrath Energie GmbH (SWR-E AR)

x Verkehrsbesprechung (VKB)

4 x Fraktionsrat (FR)



Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 35/2020 II

Fachbereich:
Soziales, Kultur, Ehrenamt

Datum: 20.11.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

07.12.2020

Gegenstand

**Flüchtlingshilfe Rösrath
Kündigung der Gemeinnützigen Diakonie-Betriebsgesellschaft Rösrath mbH als
Kooperationspartner**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Rösrath ermächtigt die Verwaltung auf der Grundlage der in dieser Vorlage genannten Voraussetzungen den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Rösrath e.V. zum Zwecke der Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens finanziell mit bis zu 15.000 € jährlich zu fördern.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Die Stadt Rösrath hat mit folgenden Kooperationspartnern im Rahmen der Flüchtlingshilfe Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen:

- Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Rösrath vom 05.02.2015
- Evangelische Kirchengemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath vom 05.02.2015

Mit Datum vom 01.12.2016 ist die Gemeinnützige Diakonie-Betriebsgesellschaft Rösrath mbH der Kooperation beigetreten.

Die Inhalte der Vereinbarungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Mit Schreiben vom 28.10.2020 erklärt nunmehr die Gemeinnützige Diakonie-Betriebsgesellschaft Rösrath mbH, dass sie die Kooperationsvereinbarung zum 31.12.2020 kündigt (siehe Anlage 2). Damit verbunden ist das bis dahin nebenamtlich Beschäftigte (3 Personen) nicht mehr in der Flüchtlingshilfe beschäftigt werden können.

Die Flüchtlingshilfe ist wesentlicher Bestandteil der Flüchtlingsarbeit in der Stadt Rösrath und wird getragen durch die Kooperation und derzeit ca.100 Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern. Derzeit wird gemeinsam angestrebt, diese Flüchtlingsarbeit weiter zu verbessern, indem eine intensivierete Vernetzung der Ehrenamtler erfolgen soll. Hierzu hat die Stadt Rösrath nunmehr 1,3 hauptamtliche Fachkräfte im Rahmen der Sozialarbeit eingestellt, die neben den Aufgaben der Einzelfallsachbearbeitung und des Casemanagements die Vernetzungsarbeit unterstützen sollen.

Weiterhin hat sich der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Rösrath e.V. generell bereit erklärt, diese Arbeit mit zu unterstützen, auch durch Bereitstellung von Arbeitsstunden nebenamtlich beschäftigter Kräfte sowie von Sachmitteln (z.B. PKW). Hierzu bedarf es grundsätzlich eines finanziellen Ausgleichs der entstehenden Personal- und Sachkosten. Dieser Ausgleich soll auf jährlich 15.000 € gedeckelt werden; die Auszahlung erfolgt gegen Verwendungsnachweis.

Die Verwaltung erhofft sich durch diesen Neuaufstellungsprozess die Fortführung, Stabilisierung und Neuausrichtung der Flüchtlingsarbeit in der Stadt Rösrath.

Weitere Auskünfte können in der Sitzung erfolgen.

In Vertretung

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter

Anlage 1 Kooperationsvertrag

Anlage 2 Kündigung

Kooperationsvereinbarung

Die Stadt Rösrath

Hauptstraße 229, 51503 Rösrath

vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Rösrath, Herrn Marcus Mombauer
und den Ersten Beigeordneten, Herrn Ulrich Kowalewski

- Im Folgenden auch Stadt genannt –

einerseits

und andererseits

die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Rösrath

Hauptstraße 68, 51503 Rösrath

vertreten durch Herrn Franz Gerards

sowie

die Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

Volberg 4, 51503 Rösrath

vertreten durch Herrn Norbert Lenke und Herrn Thomas Rusch

- im Folgenden gemeinsam auch Kooperationspartner genannt

- alle drei gemeinsam auch Parteien der Kooperationsvereinbarung genannt

schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

§1 Ziele der Kooperation

- (1) Die Stadt Rösrath wird zunehmend Menschen aufnehmen müssen, die als Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylanten (im Folgenden Migranten genannt) in Rösrath leben. Diese Menschen kommen aus sehr unterschiedlichen Nationen und Kulturkreisen. Die Stadt Rösrath sieht es als wesentliches Ziel an, diese Menschen nicht in großen Sammelunterkünften unterzubringen, sondern versucht weiterhin eine dezentrale Unterbringung zu ermöglichen.
- (2) Gesetzliche Aufgabe der Stadt ist es, neben der Unterkunft eine Grundversorgung der Menschen mit Lebensmitteln, Kleidung und notwendigen Gegenständen des Alltagslebens sicherzustellen.
- (3) Es ist nicht Pflichtaufgabe der Stadt wohl aber gewollt, eine psychosoziale Betreuung, die über die Sicherstellung der Grundversorgung und der Unterbringung hinausgeht, anzubieten.
Die Kooperationspartner erklären sich gemeinschaftlich bereit, eine über die in Abs. 2 genannten Aufgaben der Stadt hinausgehende Betreuung wahrzunehmen.
- (4) Es sollen dabei sowohl eine aufsuchende Betreuung, als auch regelmäßige Sprechstunden an einem festgelegten Ort, der gut erreichbar ist, angeboten werden.
- (5) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die im Folgenden aufgeführten Leistungen nur erbracht werden können, wenn Ehrenamtliche sich einbringen.

§ 2 Leistungen

- (1) Die Tätigkeit der Kooperationspartner umfasst im Wesentlichen die Organisation und/oder Koordination folgender Leistungen:
 1. Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
 2. Beratung und Unterstützung der Migranten bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens :
 - a. Verhalten in den angemieteten Wohnungen sowie den Übergangwohnheimen,
 - b. Hygiene und Reinigung,
 - c. Haushaltsführung,

- d. Begleitung beim Einkauf
 - e. Umgang mit Mobiliar und Räumen, Müll- und Sperrmüllentsorgung,
 - f. Suche nach Bildungsträgern, Schulen, Kindergärten, Dolmetschern
3. Beratung und Unterstützung der Migranten hinsichtlich des Umganges mit Behörden:
- a. Hilfe bei der Bearbeitung von Anträgen
 - b. Begleitung bei Behördengängen
- (Die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bleiben unberührt.)
4. Informationen der Migranten über Angebote von sonstigen Einrichtungen und Trägern zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Integration betreffend z.B.:
- a. Hausaufgabenhilfe,
 - b. Spielgruppen,
 - c. Sportvereine
 - d. kulturelle Angebote
5. Gestaltung strukturierter Tagesabläufe

§ 3 Organisation

- (1) Die Parteien dieser Kooperationsvereinbarung werden ein Koordinationsgremium berufen, das erarbeitete Konzepte und eventuelle Differenzen zwischen den Vertragsparteien besprechen und beilegen soll.
- (2) Diesem Gremium gehören jeweils zwei Vertreter der Parteien der Kooperationsvereinbarung an.
- (3) Den Vorsitz in diesem Gremium hat ein Vertreter der Stadt Rösrath.
- (4) Entscheidungen in diesem Gremium können nur einstimmig getroffen werden.
- (5) Die Organisation der Tätigkeiten zur Erbringung der Leistungen ist ausschließlich Aufgabe der Kooperationspartner. Diese können weitere Einrichtungen und Institutionen einbeziehen und alle Strukturen schaffen, die zur Erbringung der Leistungen gem. § 2 erforderlich sind.

§ 4 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung stellt die Stadt Rösrath monatlich einen Betrag von 1.500 € zur Verfügung. Hierdurch sollen Honorare und Sachkosten, die den Kooperationspartnern entstehen vergütet werden.

- (2) Die technische Abwicklung soll über die Diakonie-Betriebsgesellschaft mbH erfolgen, ohne dass deren Gremien Einfluss auf die Tätigkeiten der Kooperationspartner nehmen können. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich zu berichten.
- (3) Die Stadt Rösrath wird umgehend prüfen, ob eine Versicherung der ehrenamtlich Mitarbeitenden über die Versicherung der Stadt möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird auch hier die Diakonie-Sozialstation bzw. ihre Träger für einen entsprechenden Versicherungsschutz sorgen.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt am 1. März 2015 und gilt zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Danach verlängert sie sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von einer Partei der Kooperationsvereinbarung gekündigt wird.

Rösrath, den 05.02.2015

Stadt Rösrath

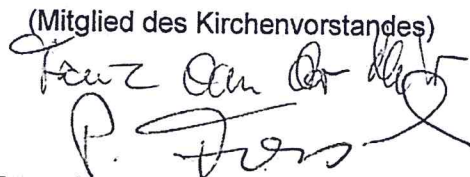

(Bürgermeister)




(Erster Beigeordneter)

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Rösrath


(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)


(Mitglied des Kirchenvorstandes)



Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath


(Vorsitzender des Presbyteriums)


(Mitglied des Presbyteriums)



Kooperationsvereinbarung

Die Stadt Rösrath

Hauptstraße 229, 51503 Rösrath

vertreten durch den Bürgermeister

einerseits

und andererseits

die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Rösrath

Hauptstraße 68, 51503 Rösrath

sowie

die Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

Volberg 4, 51503 Rösrath

haben am 05.02.2015 eine Kooperationsvereinbarung zur Betreuung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Asylanten geschlossen.

Die Tätigkeit der Kooperationspartner umfasst im Wesentlichen die Organisation und/oder Koordination folgender Leistungen:

1. Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
2. Beratung und Unterstützung der Migranten bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens :
 - a. Verhalten in den angemieteten Wohnungen sowie den Übergangswohnheimen,
 - b. Hygiene und Reinigung,
 - c. Haushaltsführung,
 - d. Begleitung beim Einkauf
 - e. Umgang mit Mobiliar und Räumen, Müll- und Sperrmüllentsorgung,
 - f. Suche nach Bildungsträgern, Schulen, Kindergärten, Dolmetschern

3. Beratung und Unterstützung der Migranten hinsichtlich des Umganges mit Behörden:
 - a. Hilfe bei der Bearbeitung von Anträgen
 - b. Begleitung bei Behördengängen(Die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bleiben unberührt.)
4. Informationen der Migranten über Angebote von sonstigen Einrichtungen und Trägern zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Integration betreffend z.B.:
 - a. Hausaufgabenhilfe,
 - b. Spielgruppen,
 - c. Sportvereine
 - d. kulturelle Angebote
5. Gestaltung strukturierter Tagesabläufe

Die technische Abwicklung der Ziele der Kooperationsvereinbarung soll über die Diakonie-Betriebsgesellschaft mbH erfolgen, ohne dass deren Gremien Einfluss auf die Tätigkeiten der Kooperationspartner nehmen können. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich zu berichten.

Dies vorausgeschickt und anerkannt vereinbaren die vorgenannten Kooperationspartner und die Gemeinnützige Diakonie-Betriebsgesellschaft für die Stadt Rösrath mbH, Hauptstraße 204, 51503 Rösrath, vertreten durch die Geschäftsführerin :

1. Beitritt

Die Gemeinnützige Diakonie-Betriebsgesellschaft für die Stadt Rösrath mbH, Hauptstraße 204, 51503 Rösrath, tritt der Kooperation bei und erkennt die Kooperationsvereinbarung vollumfänglich an. Eine Ausfertigung der ursprünglichen Kooperationsvereinbarung ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

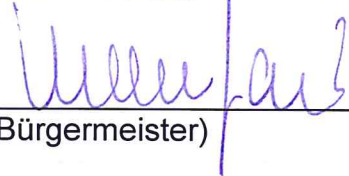
2. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt am 1. November 2016 und gilt zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten.

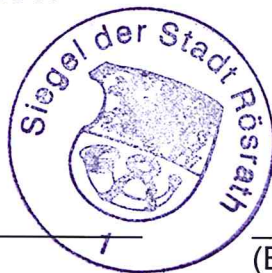
Danach verlängert sie sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von einer Partei der Kooperationsvereinbarung gekündigt wird.

Rösrath, den 01. Dezember 2016

Stadt Rösrath



(Bürgermeister)





(Erster Beigeordneter)


Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Rösrath




(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

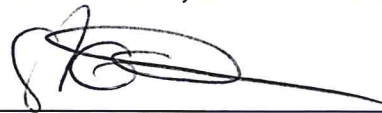


(Vorsitzender des Presbyteriums)



(Mitglied des Presbyteriums)

**Gemeinnützige Diakonie-Betriebsgesellschaft für die Stadt Rösrath mbH,
Hauptstraße 204, 51503 Rösrath**



(Geschäftsführerin)

DIAKONIE –

Betriebsgesellschaft RÖSRATH
gemeinnützige GmbH



Diakonie-Betriebsgesellschaft Rösrath gGmbH – Hauptstr. 204 – 51503 Rösrath

Tel: 02205-900 77 17
Fax: 02205-900 77 25
Mail: diakonie-roesrath@web.de

Stadt Rösrath
Hauptstr. 229, 51503 Rösrath

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Rösrath

Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

E. 28.10.2010/1
← 3.11.2020
Di. 04/11.2020

Sehr geehrte Kooperationspartner,
sehr geehrter Herr Kowalewski,

hiermit kündige ich fristgerecht meine Kooperation im Rahmen der
Flüchtlingshilfe gemäß Kooperationsvereinbarung vom 27.10.2016
zum 31.12.2020.

Ich wünsche Ihnen weiterhin alles Gute und viel Erfolg in der Integrationsarbeit
mit unseren neuen Nachbarn.

Rösrath, 28.10.2020

Nicole Stockem
Geschäftsführerin

1) Kooperationspartner / im Selbstver
2) Engpassstelle
3) W.v.



Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 37/2020 II

Fachbereich:
Ratsbüro/SWE

Datum: 24.11.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

07.12.2020

Gegenstand

Antrag der FDP-Fraktion

Hundetrainern sollen - unter Einhaltung aller geltenden Hygienemaßnahmen der Coronaschutzverordnung - weiterhin Einzeltrainings mit einem Halter pro Hund gestattet werden.

Inhalt der Mitteilung

Beigefügter Antrag wird zur weiteren Beratung vorgelegt.

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

E: 24. 11. 2020 AUE



Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

namens der fdp-Fraktion bitte ich Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Stadtrates zu setzen:

Hundetrainern sollen - unter Einhaltung aller geltenden Hygienemaßnahmen der Coronaschutzverordnung - weiterhin Einzeltrainings mit einem Halter pro Hund gestattet werden.

Begründung:

Das Land NRW hat entsprechende Richtlinien zur Öffnung der Hundeschulen rausgegeben, die Ausführung obliegt den jeweiligen Kommunen. (Vgl. Einschätzung MAGS vom 4.11.2020).

Mit Schreiben vom 20.11.2020 wurde den Rösrather Hundeschulbetreibern mitgeteilt, dass sie fortan ihre Tätigkeit nur noch online ausüben dürfen.

Da in umliegenden Kommunen wie z.B. Lohmar, Hundeschulen weiterhin offenbleiben dürfen, sorgt dies für eine extreme Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil Rösrather Gewerbetreibender.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Andrea Büscher



Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 38/2020 II

Fachbereich:
Ratsbüro/SWE

Datum: 25.11.2020

Beratungsfolge

Stadtrat

Termin

07.12.2020

Gegenstand

Antrag der Fraktionen von SPD, ForsPark, DIE LINKE. und FDP

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Einführung eines fünften Zuges für die Gesamtschule am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein zum Schuljahr 2021/2022 zu beantragen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, den fünften Zug bedarfsgerecht entweder dem Gymnasium oder der Gesamtschule am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein zuzuordnen, um dem jeweiligen Elternwillen entsprechen zu können.

Inhalt der Mitteilung

Beigefügter Antrag wird zur weiteren Beratung vorgelegt.

Bondina Schulze
Bürgermeisterin



An die
Bürgermeisterin der Stadt Rös Rath
Frau Bondina Schulze

Rös Rath, 23.11.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

namens der Fraktionen SPD, ForsPark, Die Linke und FDP bitte ich Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen:

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Einführung eines fünften Zuges für die Gesamtschule am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein zum Schuljahr 2021/2022 zu beantragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, den fünften Zug bedarfsgerecht entweder dem Gymnasium oder der Gesamtschule am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein zuzuordnen, um dem jeweiligen Elternwillen entsprechen zu können.

Begründung:

Trotz der Einführung der Gesamtschule zum Schuljahr 2020/2021 müssen immer noch Schülerinnen und Schüler am Schulzentrum Freiherr-vom-Stein abgewiesen werden und müssen auf Schulen in umliegenden Kommunen ausweichen. Aus diesem Grund soll das Schulangebot am Schulstandort Freiherr-vom-Stein erweitert werden.

In einem ersten Schritt soll mit der Einführung eines fünften Zugs für die Gesamtschule die Voraussetzung für diese Erweiterung geschaffen werden.

In einem zweiten Schritt soll dann jährlich geprüft werden, ob das erweiterte Angebot, also der fünfte Zug, dem Gymnasium oder der Gesamtschule zugeordnet wird. Auf diese Weise soll ohne politische Vorfestlegung dem Elternwillen entsprochen werden, da allein die Anmeldezahlen den Ausschlag für die Erweiterung der jeweiligen Schulform geben.

Mit freundlichen Grüßen



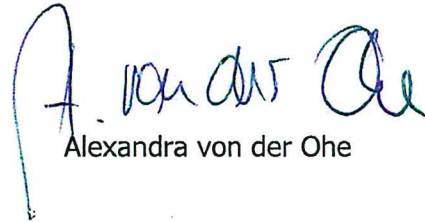
Petra Zinke



Yannick Steinbach



Erik Pregler



Alexandra von der Ohe